

## IV. Hauptstück.

Was es mit den

## Bücherprivilegien,

die auch über eigenthümliche Verlagsbücher

nicht ungewöhnlich sind,

für eine Bewandtniß habe?

und was nach der

## Praxis von Europa

vom Büchernachdrucke zu halten sey?

## §. 96.

Wem, wie ich mir schmeichle von der Ueberzeugung meiner Leser nicht mehr weit entfernt zu seyn, die Sätze richtig sind, die ich bisher vorgetragen habe; so hat ein rechtmässiger Verleger eines solchen Buches, das ihm nicht anders als aus eben dem Abdrucke nachgedruckt werden kann, ein eigenthümliches Verlagsrecht, das ihn auch, ohne ein Privilegium darüber zu haben, berechtigt, allen Nachdruck, der zu dessen Abbruch geschiehet, mit vollem Rechte (iure perfecto) für unrecht zu erklären, und darwider aus mehr als einerlen Rechtsgrunde eine völlig gegründete rechtliche Klage anzustellen; so wie himmiederum in allen anderen Werken, die auch, ohne einen anderen Abdruck dabei zum Grunde zu legen, von neuem gedruckt werden können, ein jeder zu einem gleichen Drucke und Verlage seine natürliche Freiheit behält, sofern nicht darwider ein Privilegium ein Ausschließungsrecht begründet.

Dieser Unterschied unter den zweyerley Arten Bücher, wo von nur die eine Gattung ein Privilegium bedarf, die andere auch ohne Privilegium berechtigt ist, jeden Nachdruck abzuhalten,

## 4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 93

ten, hat dergestalt in der Natur der Sache und in dem ganzen Bücherverlagswesen, wie es jetzt ist, seinen guten Grund, daß, wenn man auch in den ersten Zeiten der Druckerey nicht gleich diesen Unterschied erkannt, und für beide Gattungen von Büchern erst besondere Privilegien zu Abhaltung des Nachdrucks nöthig gehalten haben sollte, dennoch ieho man mit vollem Rechte nicht anders urtheilen kann, als daß eigenthümliche Verlagsbücher, auch ohne erst ein Privilegium darüber zu haben, nachzudrucken unrecht ist. Es scheint aber auch von den ersten Zeiten her, da die Bücherprivilegien aufgekommen sind, so gehalten zu seyn, daß man sie nicht sowohl für jene eigenthümliche Verlagsbücher, als nur für die sonst aus natürlicher Freyheit zu druckenden Bücher für nöthig gehalten hat.

## §. 97.

Von Rechts wegen gehören in die Zahl der eigenthümlichen Verlagsbücher auch solche Werke, die zwar sonst schon von älteren Zeiten her in mehreren Händen sind, woran aber ein besonderer gelehrter Fleiß, es sey mit hinzugefügten Anmerkungen oder auch nur mit critischer Vergleichung mehrerer Handschriften oder sonstiger Ausbesserung des Textes, gewandt ist, wodurch diese Ausgabe etwas eigenthümliches bekünft, das auch, ohne durch ein besonderes Privilegium davon abgehalten zu werden, kein anderer Nachdruck sich mit Recht zueignen kann.

Von dieser Art finden sich aber schon alte Klagen, daß z. B. schon ein Frobenius seine mit noch so grossem Fleisse besorgte Ausgabe classischer Schriftsteller nicht für Nachdruck retten können; Das dann zuerst veranlasset haben mag, auch über solche Art Bücher zu mehrerer Sicherheit lieber ausdrückliche Privilegien auszuwirken, als dem Nachdrucke nur die Entschuldigung zu lassen, daß es Bücher seyen, die sonst ein jeder aus natürlicher Freyheit zum Druck befördern könne (a).

## 94 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

(a) So schrieb über des Frobenius Verlagsbücher der berühmte Erasmus am 27. Jan. 1522. von Basel aus an Willibald Pirckheimer: "Nemo nescit, quantum bonae litterae debeant Frobenio, qui solus omnium suo danno nostris studi compendiat; sed et sunt ~~exemplaria~~, plerique insidiantur homini propemodum coniurati, ut illum perdant. Vbi quid non operis prout, quod potest forte vendibile, mox vnu atque alter sufficiat ex ipsius officina exemplar, excudit ac vendit minimo: Interim Frobenius immensu pecuniam impedit in castigatores, sequentes et in exemplaria. Huic iniurianti facile succurrere, si sit imperatorum interdictum, ne quis liberum, primum a Frobenio excusum, aut cui sit aliquid ab auctore additum, excusat intra biennium. Tempus longum non est, et officina Frobeniana vel ob hoc fauore digna est, quod nihil ex ea prodit inceptum aut seditionis. Excudit nunc paraphrasis in euangelium Iohannis, Ferdinando dicata; cuius partem ad te mittit, vt ostendas, si videbitur commodum. Non dubito, quin res facile possit imprimari; referet tamen, si id sit quam primum. Si non est commodum, vt hoc per te, poteris aliis mandare. Adeo enim, vt audio, Iacobus Spiegel, mihi cum primis amicus, homo candidus, adeo episcopus as princeps Teramensis, nuncius apostolicus, qui pro sua humanitate mihi semper fauic vnice. In hoc negotio, mi Willibaldo, mihi nec securit, nec metitur, et tamen Frobenii ac litterarum causa libenter et hic tibi debeo, qui multis aliis nominibus tibi sua obstrictissimus. Si diploma Caesareum non statim poteris expediri, saltem sciamus imputatum esse, vt in his nunlinis Frobenius possit vti titulo." ERASMI opera tom. 3. part. 1. (Lugd. 1703. fol.) p. 707.

### §. 98.

Aber auch in andern wirklich eigenhümlichen Verlagsbüroffo scherer und hörnern mag man in manchen Ländern Schwierigkeiten gefunden promter wider haben, bey ermangelnder namentlicher Vorschrift der gemeinen Nachdruck hält haben, um die Gewinnsucht vom Nachdrucke zurückzuhalten, oder gar nach geschehenem Nachdrucke zur billigen Schadenser- fehung zu gelangen; an statt das beydes selbst in Büchern, die sonst ein jeder mit Recht hätte nachdrucken können, durch ein Privilegium ziemlich leicht und zuverlässig zu bewürken war.

Unter solchen Umständen war wohl nichts natürlicher, als daß Buchhändler, die einen an sich zwar von selbsten schon ur-

### 4. In Ansichtung der Bücherprivilegien und Praxis. 95

springlich eigenhümlichen Verlag übernahmen, wozu sie eigentlich kein Privilegium nothig gehabt hätten, dennoch zu mehrerer Sicherheit auch dafür ein Privilegium zu erhalten suchten, und lieber die geringe Mühe und Kosten anwandten, die ein solches Privilegium erforderte, als es darauf ankommen zu lassen, demnächst mit viel grösseren Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten einen bereits geschehenen Nachdruck zu verfolgen.

### §. 99.

Von Seiten der Landes-Obrigkeiten fanden diese Art Bücher-Privilegien, die nur ein ohnchin schon gegründetes Eigenthum zu befestigen dienten, noch weit weniger Schwierigkeit, als jene, die erst mit Einschränkung der natürlichen Freyheit aller übrigen Mitbürger nur einem ein Ausschließungs-Recht ertheilen sollten. Ich weiß nicht, ob es der Mühe werth ist, hinzuzufügen, daß auch die Sporteln für diejenigen, die bei Ertheilung solcher Privilegien etwas zu sagen oder sonst zu thun hatten, dadurch noch häufiger würden; daher wenigstens begreiflich ist, wie vielen Subalternen der Canzleyen jeder Suppliant um ein Bücher-Privilegium so willkommen gewesen, daß mancher Buchhändler vielleicht so zu Bücher-Privilegien gekommen, wie etwa mancher ehlicher Mann zum Adelbriefe gereizet wird.

Soviel ist gewiß, daß die Bücher-Privilegien in den meisten Ländern eben sowohl über eigenhümliche Verlagsbücher als über Bücher, die sonst jeder aus natürlicher Freyheit drucken konnte, in Gang gekommen sind; nur mit dem Unterschiede, daß letztere nicht leicht jemand ohne Privilegium zu verlegen übernimmt, jene gleichwohl gar vielfältig auch ohne Privilegien gedruckt werden.

### §. 100.

War es nun vorhin schon unrecht, eigenhümliche Verlagsbücher nachdrucken, so hörte dadurch dieses Unrecht doch Deinemagen ist aber doch z) der Nachdruck auch gewiß

auch ohne Pris gewiß nicht auf, wenn jetzt Verleger anstrengen, zu noch mehr  
rechtmäßigen Privilegiern nicht  
verer Versicherung ihres Verlagsrechtes sich um landeskörigkeitliche  
Privilegien zu bemühen, die freilich immer den Nutzen haben konnten, sowohl Nachdrucker desto eher abzuschrecken, als auch im Fall eines Nachdrucks selbst eine durchs Privilegium vorgeschriebene Strafe wider den Nachdrucker geltend zu machen.

Manche Waldungen sind als so genannte Baumforste durch besondere königliche Begnadigungen mit Strafbefehlen wider Jagdfrevel gesichert. Manche Schlösser oder andere Gebäude haben durch sogenannte Burgfrieden das besondere Recht erlangt, daß jede daselbst unternommene Thätlichkeit mit Abhauung der Hand bestraft werden soll. So wenig da ohne solchen Baumforst und Burgfrieden die Jagd frey, oder Thätlichkeiten sonst erlaubt seyn würden; so wenig folgt daraus, wenn auch eigenthümliche Verlagsbücher mit Privilegien versehen sind, daß deren Nachdruck sonst frey und erlaubt seyn würde.

### §. 101.

Freylich ist es nicht die Regel, daß man dasjenige, wied, wie in was ohnehin schon Rechtens ist, erst durch ein Privilegium vielen andern sucht (a). Aber sobald ein Privilegium zu mehrerer Befestigung meines Rechts mir nur den mindesten Vortheil verschafft, nur noch sehr so ist mir unverreicht es zu suchen, wenn gleich das Recht ohnedem schon seinen guten Grund gehabt hätte; so wie in hundert anderen Fällen obrigkeitliche Bestätigungen, Verwahrungs- gen, Verichte u. d. g. zu mehrerer Vorsorge angebracht werden, da es eben so hart als ungegründet seyn würde, als dann zu behaupten, daß das dadurch bestiegne Recht sonst nicht statt gefunden haben würde, wenn nicht diese Bestätigung, Verwahrung oder Verichtleistung hinzukommen wäre.

(a) "Et superfluum sit hoc precium postulare, quod iam lege permisum est." Diese Worte, die in L. vn. C. de thesauris vorkommen, wird man nicht leicht in Schriften oder rechtlichen Bedenken, die den Nachdruck vertheidigen, unter den Entscheidungsgründen unbewußt finden.

### §. 102.

### §. 102.

So scheinbar also auch vielen bisher diese Folgerung vorgekommen seyn mag: daß, weil auch über eigenthümliche Verlagsbücher Privilegien üblich seyn, deren Nachdruck ohne solche Privilegien nicht unrechtmäßig seyn müsse; so gewiß ist es, daß diese Folgerung eben so wenigen Grund hat, als wenn man ehemaligfürstliche und gräfliche Familien-Gesetze ohne kaiserliche Bestätigung für unverbindlich, oder Prinzessinnen ohne Verichtleistung für Successions-berechtigt erklären wollen.

Die gemeinen Rechte erkennen selbst, daß nicht in jeden Privilegien die Folge sey, daß von deren Inhalten sonst das Gegentheil gemeinen Rechtens seyn müsse (a). Und da selbst die Bücher-Privilegien auch in Ländern, wo sonst jeder Buchhändler frey verlegen kann, was er will, dennoch so gefasst sind, als ob erst durch das Privilegium das Recht, das Buch zu drucken und feil zu bieten, ertheilt worden wäre; so enthalten die meisten Bücher-Privilegien selbst den Beweis, daß man von deren Inhalten nicht schließen kann, daß selbiger sonst nicht Rechtens gewesen seyn müsse.

(a) Die Universität zu Paris erhielt auf ein solches Gesuch im Jahr 1208. vom Pabst Innocentius dem III. zur Antwort: "Quia in caillis, quae contra vos et pro vobis mouentur, vestra vniuersitas ad agendum et respondendum commode interesse non potest; postulatis a nobis, ut procuratorem instituere super hoc vobis de nostra permissione licet. Licet igitur de iure communii hoc facere valeatis; quia tamen hoc petitissima nobis denotioni vestras specialiter indulgerit, instituendi procuratorem super his autoritate praesentium vobis concedimus facultatem." Cap. 7. X de procuratoribus. Dieses mag immer dem L. vn. C. de thesaur. das Gegengewicht halten.

### §. 103.

Dass die meisten Bücher-Privilegien auch über eigenthümliche Verlagsbücher so ausgefertigt werden, als ob erst dadurch die Nachdruck für unrechtmäßig erklärt würde, kommt wahr- scheinlich aus allen vorherigen Gründen über

## 98 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

flüßige Concessione mit enthalten sind. scheinlich daher, weil die erste Veranlassung der Bücher-Privilegien nur von solchen Büchern, zu deren Verlage sonst ein jeder aus natürlicher Freyheit gleich berechtigt gewesen seyn würde, herrühret, da man dann nachher das einmal darnach eingerichtete Formular in den Cantzleyen auch bey allen andern Bücher-Privilegien beibehalten, ohne über deren genauere Unterscheidung erst weiter nachzudenken; eine Subtilität, die man vielleicht nirgend weniger als in solchen nur mechanischen Cantzley-Ausfertigungen erwarten darf.

### §. 104.

Sonst würden auch solche Privilegien nicht zu erhalten seyn; Bedenkt man nun vollends, was wahre Privilegien, die über eine Sache, die sonst in einer jeden natürlichen Freyheit stünde, einem einzigen mit Ausschließung aller seiner übrigen Mitbürgern ein eigenthümliches Recht, das er sonst nicht haben würde, geben sollen, — was solche Privilegien für einen wichtigen Gegenstand haben, der in der That ein wahres Monopolium in sich fasset; so würde es unbegreiflich seyn, wie ein jeder Verleger über sein Verlagbuch so gar leicht ein solches Privilegium erhalten könnte, wenn er erst dadurch ein Ausschließungsrecht erlangen sollte.

Und doch ist nichts gewisser, als daß solche Bücher-Privilegien, wenn übrigens beym Inhalte des Buches in Absicht der Religion und des Staates nur nichts zu erinnern ist, überall ohne allen Anstand auf blosses Ansuchen und Erbitten die Gebühren zu bezahlen von einem jeden Verleger gar leicht zu erhalten sind; anstatt daß billig die andere Art von Bücher-Privilegien für Bücher, deren Verlag sonst einem jeden offen stünde, schon mit mehrerer Vorsicht erteilet werden.

§. 105.

## 4. In Absicht der Bücherprivilegien und Praxis. 99

### §. 105.

Wäre auch ohne Unterschied kein Verleger anders als durch Priviliegen für Nachdruck sicher zu stellen; so könnte das Priviliegium doch nicht weiter als in dem Lande, wo es ertheilt worden, den Nachdruck abhalten. Wenn dann ein Verleger viel leicht mehr für auswärtigen als einheimischen Nachdruck besorgt wäre; so würde Noth thun, daß er in jedem Lande, wo er dergleichen zu fürchten haben möchte, noch besondere Privilegien suchte, wie dann freylich nicht selten geschahet, daß z. B. Deutsche Bücher zugleich mit königlich Preußischen und Schweizer Eidgenossischen Privilegien gedruckt werden. Allein auch hier zeigt sich doch nach der offensbaren Praxi von ganz Europa ein ganz unwidersprechlicher Unterschied zwischen der zweyerlei Art Druckschriften, die aus eigenthümlichem Verlage oder bloß aus natürlicher Freyheit gedruckt werden,

Für jene Werke wird es keinem Verleger schwer fallen, in Ländern, wo er einen ihm schädlichen Nachdruck besorgen könnte, ein Priviliegium für sein Verlagbuch zu erhalten, da man dieses ohnehin schon als sein Eigentum ansiehet, und deswegen solche Bücherprivilegien fast ohne alle Schwierigkeiten zu ertheilen pflegt.

Aber versuche einmal ein Buchhändler über einen alten classischen Schriftsteller, über die Werke eines Cicero, Cornelius Nepos u. s. f. ein Priviliegium einer auswärtigen Macht zu suchen. Hier wird sich bald zeigen, daß gewiß keine Landess-Obrigkeit einem fremden Buchhändler zu Gefallen die natürliche Freyheit ihrer eigenen Unterthanen einschränken wird. So gewiß ist es, daß auch in Ertheilung der Bücherprivilegien nach der Praxi von Europa der Unterschied deutlich erkannt wird, den ich in dieser Schrift behaupte.

Nr. 2

Nr. 2

§. 106.

## §. 106.

u) Nach der würlichen Praxi von Europa eigentlich mit dem Nachdrucke gesetzte ist A) halten werde, so hat erstlich der Deutsche Buchhandel, so wie den meisten Staaten klar, die ganze Deutsche Reichsverfassung, so viel ganz eigenes, daß das sei), eine die Frage: wie es mit dem Actiu- und Passiu-Nachdrucke in Unbeschränktheit nach Deutschland gehalten werde? noch der Mühe werth ist, zu den gedruckten nicht dritten Erdterierung, den folgenden zweyten Theil ganz besonders zu widmen.

Von den übrigen Europäischen Reichen und Staaten kannt ich zwar, weil sich in wenig gedruckten Werken, soviel mir wenigstens vorgekommen, etwas erhebliches davon findet, nicht soviel genaue und mit Beweisen zu belegende Nachrichten liefern, als ich wünschter. Ich getraue mir aber doch soviel zu sagen, als zu meiner Absicht nöthig seyn wird, ohne befürchten zu dürfen, daß ich den Verfall meiner Leser auch hieinn verfehlte möchte.

## §. 107.

Dann a) Eng.: Vorzüglich scheint das der Englischen Nation eigen zu seyn, daß Bücher, die nur von einigen Belange sind, hier un-auf Subscri-ption gedruckt werden; es sey nun, daß es damit bloß darauf angesehen ist, die Kosten des Drucks damit zu befreien, oder auch dem Schriftsteller seine Belohnung desto gewisser oder auch desto reichlicher zu versichern.

In jenem Falle wird man allensfalls über jeden Nachdruck gleichgültig seyn können; in letzterem wird dem Schriftsteller gemeinlich nur daran gelegen seyn, daß kein Nachdruck in England den Abgang seiner Schrift vermindere. Nur selten wird ein Englischer Schriftsteller auch auf auswärtige Subscribers Rechnung machen (a).

(a)

## 4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 101

(a) Zu Zeiten kann sich zwar sagen, daß auch in Engelland über Werke, die nicht bloß für Englische Gelehrte, sondern für gewisse Classen von Gelehrten in ganz Europa geschrieben sind, sowohl auswärtig als in Engelland selbst Subscription gesucht wird, wie z. B. bey dem Kennicottischen Bibliotheke noch jetzt der Fall ist. Jedoch ungleich häufiger sind die Fälle, da die Subscription auf Englische Bücher nur in Engelland selbst geschieht.

## §. 108.

Außerdem hat der Englische und Französische Buchhandel dieses mit einander gemein, um zugleich vor andern Buchhandlungen in den übrigen Europäischen Reichen und Staaten zum Vorzuge, daß ein jeder Verleger eines irgend gangbaren Buches darauf rechnen kann, die davon gemachte Auflage ohne grossen Zeiteverlust, oft in kurzer Zeit mehr wiederholte Auflagen unmittelbar gleich für baares Geld zu verkaufen (a). Diesen Vorzug bewahren zum Theil die besonderen Umstände der beiden Hauptstädte London und Paris, die in diesem Stütze, wie in vielen anderen, in ganz Europa ihres gleichen nicht haben, da oft in wenig Tagen eine beträchtliche Auflage einer neuen Schrift gleich auf einmal ihren Abgang findet (b).

Nebst dem mag dann leicht ein Buchhändler auch noch außer der Hauptstadt Correspondenz oder Commissionairs haben, die seinen Absatz befördern oder vergroßern helfen; ohne daß alsdann ein Englischer oder Französischer Verleger sonderlich Ursache hat, um weitern auswärtigen Debit sich zu bewerben.

(a) Nebst den Vorzug eines Buchhändlers, der vor baar Geld verfaust, vor andern, die sich mit Vertauschung gegen andere Bücher begnügen müssen, macht schon der Verfasser des mehr angeführten Uebers: *Les intérêts des nations de l'Europe etc.*, p. 451 mittels Vergleichung der Französischen und Holländischen Buchhandlungen die ganz richtige Umerlung: *Les libraires de France ont l'avantage de trouver chez eux une consommation immense; et celle que les libraires Hollandois ont en Hollande, est si bornée, qu'ils ne pourroient presque former aucune entreprise utile, puisqu'ils n'avoient pas la ressource de se défaire d'une édition par la voie des échanges; ce qui resserre infinitement les avantages de leur commerce. Car on ne peut mettre en comparaison le produit d'une*

R 3.

d'unis

*d'une édition vendue au comptant, qui est l'avantage dont jouissent les libraires de France, et celui d'une Édition débitée par des échanges, qui laisse les libraires de Hollande longtemps à détourner des frais de l'impression, et du droit de Copie. Par la même raison les Libraires de France ont encore l'avantage d'étendre beaucoup plus leurs Éditions.*" Was hier von den Französischen Bücherverlegern gesagt wird, gilt noch viel mehr von den Englischen; so wie hinwiederum der Tauschhandel unter den Deutsch-schen Buchhändlern noch weit gemeiner ist, als unter den Holländischen:

(b) Noch im Febr. 1774 ward aus Paris gemeldet, daß von einem Memoire des Herrn von Beaumarchais in zwey Tagen über 14000 Exemplare verkauft worden, und der Drucker sich eine Wache ausschütten müssen, damit ihm die Leute das Haus nicht stürmten. Solche Hölle werden außer Paris und London nicht leicht vorkommen.

### §. 109.

ohne das Eng-  
lisch und  
Französische  
Buchhändler  
sonderlich aus-  
wärts verkehr  
Handlung der Engländer und Franzosen ist, so gewiß ist es doch, daß der Handlungszweig, wozu der Bücherverlag den Stoff hergibt, unter denen Aretikeln, womit diese beyde Nationen auswärts Handlung treiben, kaum in einige Betrachtung kommt (a). Daraus ergibt sich also in Ansicht des Nachdrucks schon so viel, daß Englische und Französische Verleger weniger als andere auf auswärtsigen Absatz zu rechnen gewohnt sind, und in sofern also auch ein auswärtsiger Nachdruck, wenn er nur nicht in England und Frankreich selbst Eingang findet, ihnen weniger Abbruch thut.

(a) Ein gewisser Osborn, der erst vor einigen Jahren gestorben ist, trieb in London eine Art von Antiquarien-Handel mit gebundenen Büchern, wovon die Verzeichnisse auch auswärts jährlich verbreitet und besucht sind. Der sonst gewöhnliche Buchhandel mit rohen oder neu gedruckten Büchern scheint in England fast noch weniger als in Frankreich sonderlich auswärtsigen Gang zu haben.

### §. 110.

daher auch  
Englische  
Nachdrücke  
auswärts nicht  
drucken, wenn man sie zum Gebrauche der Englischen Nation  
leicht Schaden  
thun; dienlich gefunden, ohne daß sich die auswärtsigen Verleger dar-  
über beschweren könnten, da der Engländer sich nie ein Ge-  
schäft

schlägt daraus zu machen pflegt, seinen Nachdruck in andern Ländern in Handel zu bringen, und da ein auswärtiger Verleger hingegen auf Absatz seines Verlagsbuches in Engelland mit Grunde nicht rechnen können, oder wenigstens sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er da nicht auch durch den daselbst vorzüglich gewöhnlichen Weg der Subscription sich zum voraus sicher zu stellen gesucht hat.

### §. 111.

Desto eifriger haben sich hingegen die Holländer angelegen seyn lassen, auch den Buchhandel als einen auswärtigen Aktivhandel mit Nutzen zu treiben. Und in dieser Absicht haben sie nicht nur ihren Original-Verlagsbüchern auswärtigen Absatz zu verschaffen gewußt, sondern sie haben sich auch vorzüglich darauf gelegt, Englische und Französische gute Bücher nachzudrucken, und diesen Nachdruck nicht nur in den vereinigten Niederlanden, sondern auch sonst in ganz Europa, und insonderheit auch die Englischen Nachdrücke in Frankreich, die Französischen in Engelland nicht ohne merklichen Vortheil auszubreiten.

### §. 112.

So scheinbar dieses manchem vorkommen dürfte, und bis-  
her wirklich vielen vorgekommen ist, um daraus eine allgemeine  
Praxis von ganz Europa zum Vortheile der Nachdrucksfreiheit  
für bekannt anzunehmen; so gewiß ist es doch, daß man alle  
diese Beispiele mit völligem Rechte gelten lassen kann, ohne  
deswegen zur Rechtfertigung aller Nachdrücke ohne Unterschied  
das Publicum auf seiner Seite zu haben. Denn hier kommt  
alles nur darauf an; ob der Nachdruck dem auswärtigen Original-Verleger Abbruch thut, oder nicht. In letzterem Falle ist er untadelhaft; Nur alsdann wird er aber ungerecht, wenn er auch dahin, wo der Original-Verleger auf Absatz zu rechnen berechtigt war, ausgebreitet wird. Und für diese Art des Nachdrucks wird niemand das Publicum auf seiner Seite haben.  
Das

## 104 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

Das Publicum wird es nie für gerecht erklären, wenn ein in Holland oder in der Schweiz nachgedrucktes Französisches Buch in Frankreich selbst verkauft wird.

### §. 113.

wenn auch  
gleich der  
Schlechthandel  
mit Nachdruc-  
ken nicht ganz  
abzumehren ist.  
Im Gegentheile wird vielmehr ein jeder Staat alles mög-  
liche anwenden, um die Ausbreitung solcher fremden Nachdrücke  
von sich abzuhalten, und daher auch hinwiederum jedem andern  
Staate, wenn er eben das thut, die Gerechtigkeit widerfahren  
lassen, daß er recht daran thue; woraus der allgemeine Gebrauch  
von Europa zur Missbilligung des Nachdrucks, der vom Ori-  
ginal-Verlage zum Abbruch geschiehet, sich hinlänglich abneh-  
men läßt.

Wenn nun gleich dennoch aller Eingang fremder Nach-  
drücke nicht überall mit gleichem Erfolge verhindert werden  
kann; so gehört das doch überall in die Classe des Schlechthand-  
els oder der so genannten Contrebande, wovon der Name  
schon zu erkennen gibt, daß ihn das Publicum nicht für recht  
hält, wenn gleich ein grosser Theil derselben nicht unterläßt,  
Gebrauch davon zu machen. Oder wenn auch eine oder andere  
Macht aus Interessen den Nachdruck schützen sollte, so kann  
das zwar den Nachdruck gemeiner, aber deswegen doch nicht  
gerechter machen (§. 87.).

### §. 114.

b) Die meisten  
Staaten kön-  
nen auch ein-  
zeln nicht zum  
Vorteile des  
Nachdrucks  
anführen  
werden, als  
namentlich  
weber Engel-  
land.  
In Engelland hat man ein besonderes Gesetz vom achten  
Jahre der Regierung der Königin Anna, vermöge dessen dem  
Verleger eines Buches 14. Jahre zugestanden werden, sich das-  
selbe mit Ausschließung und Verbot alles Nachdrucks zuzueig-  
nen. Nach Verlauf dieser 14. Jahre fällt dem Verfasser des  
Buches das Recht wieder heim, das Buch anderweit drucken  
zu lassen. Aber auch dieses Recht währt alsdann wieder nur  
14 Jah-

## 4. In Ansicht der Bücherprivilegien und Praxis. 105

14 Jahre, nach welcher Zeit es einem jeden zum Nachdruck  
frey stehtet. Auf diese Verordnung bezichtet sich ein erst am 23.  
Febr. 1774. erfolgter Auspruch des Oberhauses über eine wider  
einen Schottländischen Nachdrucker daselbst angebrachte Appel-  
lation (a).

Wenn also hier gleich kein immer fortwährendes Eigen-  
thum des Verlagerechts anerkannt wird, so beruhet doch dessen  
genauere Bestimmung hier nur auf einem besondern positiven  
Gesetz, und niemand wird sich deswegen berechtigt halten, in  
Zählung der Stimmen von ganz Europa die Englische zur Ver-  
theidigung der unumschränkten Nachdrucksfreyheit mit in Rech-  
nung zu bringen (b).

(a) Eben, indem ich dieses schreibe, melden dieses die öffentlichen Zei-  
tungen als den Ausgang der von Alexander und John Donaldson wi-  
der Becket erhobenen Appellation; wodurch zwar die Frage: ob das ei-  
gentümliche Verlagsrecht nach gemeinen Rechten ein beständiges Aus-  
schließungs-Recht in sich fasst? verneinend entschieden worden, jedoch  
so, daß die Stimmen der Richter doch auch darüber selbst geheilt gewe-  
sen, und daß man die eigentlichen Entscheidungsgründe von diesem Aus-  
sprache noch zur Zeit nicht wissen kann; ungeachtet nach der Englischen  
Verfassung wohl begründigt ist, daß, da man ein über die Frage be-  
reits verhandlungtes Gesetz gefunden, man hier kein Buchstaben des Ge-  
setzes geblichen ist.

(b) In den meisten Fällen wird auch in anderen Ländern der Originalver-  
leger zuſtreden, wenn er in den ersten 14. Jahren vor Nachdruck sicher ist.  
Doch wenn der ziemlich seltene Fall eintritt, daß ein Buch durch mehrere  
Generationen seinen Umgang behält, so wird auch durch die beschränkte  
Anzahl Jahre für dieses Eigenthum der Buchhandlung, deren Glück  
oder gute Wahl einmal einen guten Verlag getroffen, doch der Vor-  
teil damit benommen, den sie sonst davon hoffen könnte, andere nicht  
so gut eisenschlagende Verlagsbücher übertragen zu helfen, (§. 32.). Es  
scheint also dahin, was für besondere Bewegungsgründe diese Großbritan-  
nische Gesetzgebung veranlaßt haben mögen, und ob am Ende die Eng-  
lische Litteratur doch Vortheil dabei haben werde?

### §. 115.

In Frankreich mag nicht nur die Einführung fremder Nach-  
drücke häufiger als anderswo den Französischen Verlegern zur  
Bes.

Beschwerde gereichen; sondern die strengere Censur, welche oft Original-Drücken, die man anderwärts unbedenklich finden würde, die Freyheit der Presse versagt, gibt vielfältig Anlaß, daß Französische Bücher entweder heimlich unter Angabe fremder Orte in Frankreich gedruckt werden, und dann desto weniger fremden Nachdruck abhalten können (§. 74.), oder daß sie wirklich auswärts gedruckt, und dann doch in Frankreich der versagten Censur ungeachtet, vielleicht noch häufiger als sonst geschehen wäre, ausgebreitet werden.

Um dieses abzuwenden ist man in Frankreich darauf verfallen, alle fremde Bücher, die hier eingeführt werden, mit *Impost* zu belegen, wodurch aber eines Theils der Aufnahme der Geliehrsamkeit für die Französische Nation kein Vortheil erwachsen dürfte (a), und andern Theils jener Zweck doch nicht erreicht wird, es sei nun, daß der *Impost* bezahlt, oder der Schleichhandel mit solchen Büchern nur desto häufiger getrieben werde (b). Und wenn diese Art Schleichhandel nur erst einmal einen Weg geöffnet findet, so ist es kein Wunder, wenn durch eben den Weg auch auswärtige wohlfeilere Nachdrücke Eingang finden, und also nur immer mehr befördert werden (c).

Dieses wird doch nie das Französische Publicum für gerecht erklären. Und also ist allemal doch auch Frankreich nicht die Nation, auf deren Stimme man für die allgemeine Freyheit des Nachdrucks rechnen kann.

(a) Der Verfasser des schon mehr angeführten Buches: *Les intérêts des nations de l'Europe relativement au commerce* breitet sich über diesen Artikel des Französischen Buchhandels so weit aus, daß es der Mühe wert seyn wird, seine p. 432. darüber geäußerte Gedanken hier zu vernehmen: "On a voulu tirer de l'usage de la Contrefaçon, une raison d'interdire l'entrée des Livres étrangers en France. Ou l'Ouvrage, a-t-on dit, a été imprimé en France et contrefait en Hollande: en ce cas l'introduction nuit au commerce de la Librairie, parceque l'Éditeur François est privé d'une partie de son bénéfice, et cette introduction enrichit l'Etranger aux dépens de l'Etat. Ou l'Ouvrage a été imprimé chez l'Etranger, et dans ce second cas la prohibition donne

aus

aux Libraires François tout l'avantage de la Contrefaçon. La loi prohibitive ne seroit d'aucune utilité pour la France à l'égard des avantages et des désavantages de la Contrefaçon. Un livre François contrefait en Hollande trouve un obstacle à l'entrée en France dans le privilège et dans l'attention des Censeurs et des Chambres Syndicales, dont il doit subir l'examen. Il ne peut y entrer qu'en contrebande, et la loi n'ajouteroit rien à la facilité qu'ont les François, de contrefaire les ouvrages étrangers, ce n'est que de les rendre un peu plus chers pour l'intérieur du Royaume par un espèce de Monopole. On l'est encore fondé sur l'intérêt de la politique et sur les mœurs, pour croire que la France ne doroit permettre l'introduction d'aucun Ouvrage étranger. Ce seroit priver la France des richesses trésors qui augmentent sans celle la somme de toutes ses connaissances. Car aucun pays ne fait mieux s'approprier cette sorte de richesses des autres Nations. Les mœurs et la politique n'exigent pas d'ailleurs une interdiction générale. Ce seroit une loi aussi absurde que celle qui défendroit d'apporter des denrées au marché, parcequ'on peut en mettre en vente de corrompus. Il y a des Magistrats qui veillent pour empêcher qu'on expose au marché des Denrées gâtées, qui nuiront à la santé des Citoyens. La Police a également pourvu par de sages précautions, à l'introduction et au débit des Livres dangereux pour la Religion, pour les mœurs et pour la sûreté du Gouvernement. D'ailleurs la Loi de la réciprocité pourroit restreindre le commerce de la librairie de la France dans les limites de son Territoire, et alors ce ne seroit plus qu'un Commerce intérieur, qui ne meritent pas ce nom. La France qui débite tous les ans pour de grosses sommes des livres aux étrangers bien au- delà de ce qu'elle en reçoit, se priveroit par une Loi qui ne lui procureroit aucun avantage, d'une importation d'argent pour une somme considérable, et ferait un grand préjudice à ses Papeteries."

(b) Nach neueren Nachrichten vom Dec. 1773. soll der *Impost* auf fremde Französische oder Lateinische Bücher von 20. livres, die bis dahin vom Centner bezahlt werden müssen, auf Vorstellung der Buchhändler doch auf 6. livres 10. souls heruntergesetzt seyn.

(c) Die meisten Nachdrücke Französischer Werke geschehen theils in Holland, theils seit einiger Zeit vielleicht noch häufiger zu Brüssel, Lüttich, Genève, Overbur, und selbst zu Avignon; ohne was noch an andern Orten in Deutschland und Italien geschiehet.

Die Französische Censur ist bekanntlich noch bey weitem noch Spanien nicht so streng, wie die Spanische (a). Die Spanische Litte- und andere cästholische Staatskultur steht aber auch verhältnismäßig mit der übrigen Europäischen,

## 108 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

schener Litteratur in zu weniger Verbindung, als daß hier die Frage von Activ- oder Passiv-Nachdrücken so häufig vorkommen könnte (b). Wenigstens wird nicht leicht ein Spanischer Nachdruck einem auswärtigen Bucherverlage, und eben so wenig ein auswärtiger Nachdruck einem Spanischen Verleger Abbruch thun. Und so verhält sichs auch mit Portugall, wie auch mit Polen (c) und Ungarin (d).

In den vielerley Italiänischen Staaten ist noch wohl das größte Bucherverkehr sowohl unter einander, als nach der Schweiz, und nach Frankreich, Spanien und Portugall. Vielleicht ist auch hier der Fall von Nachdrucken häufiger, als in den andern hier benannten Ländern (e). Aber auch das wird zur Rechtfertigung des Nachdruckes gewiß nicht den Ausschlag geben.

(a) Vor jedem in Spanien gedruckten Buche finden sich zweyerley Censuren die königliche und bischöfliche; wo nicht auch noch die dritte von wegen der Inquisition. Wie darneben auch noch jedes Buch besonders taxirt, und auch diese Taxe vorgedruckt wird, bemerkt schon CHEVILLIER de l'orig. de l'imprim. de Paris p. 379. sq.

(b) Siehe auch oben §. 79. a. p. 79.

(c) Vom neuesten Zustande der Polnischen Litteratur ist verschiedenes aus den Sętingischen gelehrten Anzeigen 1773. p. 844. und 1107. zu erschen.

(d) Nach den neuesten öffentlichen Nachrichten ist auch für Ungarn der bisher gehemmte gewesene Zugang fremder Bücher geöffnet, welches auch der Ungarischen Litteratur bald eine andere Wendung geben kann.

(d) Ganz neuwerlich wird wenigstens die Französische Encyclopédie zu Florenz nachgedruckt.

## §. 117.

Die Russische Litteratur ist noch zur Zeit nicht von dem Umfange, daß auch hier der Nachdruck bisher einen erheblichen Gegenstand hätte ausmachen können.

Die

## 4. In Ansichtung der Bucherprivilegien und Praxis. 109

Die Buchhandlungen zu Riga, wie auch die zu Königsberg, Stockholm und Copenhagen stehen schon weit genauer im Verbindung mit dem Deutschen Buchhandel, dessen nähere Erörterung also auch darüber ein grässeres Licht aussbreiten wird.

Noch zur Zeit werden die Fälle so häufig nicht seyn, daß Schweden oder Dänemark über auswärtige Nachdrücke oder auch eine auswärtige Buchhandlung über Schwedische oder Dänische Nachdrücke sich zu beschweren gehabt hätte. Wenigstens sind es auch diese Nationen nicht, die man zur Vertheidigung des Nachdruckes anführen kann.

## §. 118.

Rebrigens wird zwar vielleicht keine Europäische <sup>a)</sup> Macht mehr seyn, von welcher nicht auch über eigenthümliche Verlagsbücher besondere Privilegien wider den Nachdruck aufgewiesen werden könnten.

Aber in ganz ungleichem Verhältnisse sind doch solche Privilegien in einem Lande häufiger als in anderen gewöhnlich. Und sobald man die Umstände überall etwas genauer in Erwiegung ziehet, so entdeckt man nicht nur bald die Ursachen dieses ungleichen Verhältnisses, sondern man findet auch darin nur noch mehrere Bestärkung, daß solche Privilegien nur zu mehrerer Vorsorge und Sicherheit gesucht werden, und daß in ganz Europa auch ohne Privilegium kein Staat den Nachdruck zum Schaden eines eigenthümlichen Verlagsrechts billiget.

## §. 119.

Was Frankreich an betrifft, wo vielleicht die Bucherprivilegien auch über eigenthümliche Verlagsbücher am häufigsten vor, weil obne jedes Buch königliche Erlaubnis haben müssen;

Da geht es also fast in einem hin,

## 110 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

hin, wenn der Verleger alsdann zugleich auch um ein Privilegium hütet, um wenigstens desto sicherer zu seyn, und desto promptere Hülfe zu erlangen, daß weder ein Französischer noch auswärtiger Nachdruck in Frankreich debütiert werden dürfe (b).

Bey allem dem kommen aber doch auch viele beträchtliche Werke in Frankreich heraus, die nicht mit besonderen Privilegien versehen sind, und deren Nachdruck doch das Französische Publicum gewiß nicht für rechtmäßig halten würde (c).

(a) *Code de la police ou analyse de police divisé en 12. titres* (edit. 3. Paris 1761. 8.) part. 2. p. 29. tit. 8. art. 7. *Privileges et permissions pour l'impression*: „Aucuns libraires ou autres ne pourront faire imprimer ou réimprimer dans toute l'étendue du Royaume aucun livre, sans en avoir préalablement obtenu la permission par lettres scellées du grand sceau.“ Art. 10. — p. 31.: „Un arrêt du Conseil d'état du Roi du 10. Juillet 1745, a renouvelé et étendu ces dispositions en faisant défenses d'imprimer aucun manuscrit, ou réimprimer aucun livre, à moins que toutes les feuilles n'en ayent été paraphées par ceux qui auront examiné et approuvé l'ouvrage.“

(b) Den Inhalt der Französischen Bücherprivilegien kann man ungefähr aus folgendem Beispiel ersehen: Extrait du privilège du Roi: „Par grace et privilége du Roi, donné à Paris le 9. Nov. 1662. signé Le Juge il est permis à Louis Billaine marchand libraire à Paris d'imprimer ou faire imprimer, vendre et débiter un livre intitulé: *Histoire du regne de Charles VI. Roi de France*, écrite par un Auteur contemporain Religieux de l'Abbaye de S. Denis etc. illustrée par Mr. le Labenteur, et ce en un ou plusieurs volumes; Et défenses sont faites à tous libraires et autres de l'imprimer ou faire imprimer, vendre et débiter, tout ou partie, d'autre impression que de celle dudit Billaine pendant le tems de quinze années, à commencer du jour que le livre sera achevé d'être imprimé, à peine de trois mille livres d'amende applicables ainsi qu'il est porté par le privilége, de confiscation des exemplaires contrefaçons, comme il est porté plus amplement par le dit privilége.“ Les exemplaires ont été fournis, et autres claus, portées par le privilége, exécutées. — Achevé d'imprimer le 8. de Janvier 1663.“

(c) Ob besondere Verordnungen wider den Nachdruck in Frankreich vorhanden sind, kann ich zwar nicht bestimmen. Ich finde in der Encyclopédie tom. 13. (Neufch. 1765. fol.) p. 391. unter dem Artikel: *Privilège d'impression*, nur noch folgendes so hier bemerk't zu werden verdienst: L'édi du 21. Aout 1685. et les arrêts du 2. Okt. 1701. et du

13. Aout

## 4. In Ansicht der Bücherprivilegien und Praxis. 111

13. Aout 1705. contiennent en 112 articles les règlements de la librairie de France sur le fait des priviléges. Quelquesuns des derniers règlements divergent aux anciens, d'autres sont mal expliqués, et plusieurs sont contraires au bien et à l'avantage du commerce de la librairie.“

### §. 120.

Da es in Engerland ein allgemeines Recht ist, daß vor in Engeland, dortigen Verlagsbüchern in 14. Jahren kein Nachdruck gestattet anderwärts wird (§. 114.), so erscheinen da die wenigsten Bücher mit Privilegiern. Doch fehlet es auch hier nicht ganz an Beyspielen, da, wie es scheint, einem Schriftsteller oder Verleger, wenn er darum nachsucht, daß Gesuch doch nicht abgeschlagen wird (a)

So fehlet es auch nicht an Holländischen Bücherprivilegien (b), obgleich übrigens in den gesammten vereinigten Niederlanden ein jeder Buchhändler, sobald er nur den vorhabenden Druck eines Werkes bekannt macht, schon dadurch für privilegiert gehalten wird, daß kein anderer Buchhändler weder in eben denselben, noch in einer der übrigen Provinzen der vereinigten Niederlande, weder eben das Buch nachdrucken, noch fremden Nachdruck debütiert darf (c).

So wenig aber hier der Schlüß gilt, daß ohne Privilegien der Nachdruck sonst erlaubt seyn würde, so wenig kann man diese Folgerung überhaupt gelten lassen. Daher es auch nichts zur Sache thut, wenn auch Schwedische, Dänische oder anderer Nationen Bücher bald mit, bald ohne Privilegien in Druck erscheinen.

(a) So findet sich z. B. vor der *Biographia Britannica or the lives of the most eminent persons who have flourished in Great Britain and Ireland — digested in the manner of Bayle's dictionary*, London 1747. fol., nebon auf dem Titelblatte 23. Verleger benannt werden, ein Privilegium von König Georg dem II. vom 26. Sept. 1744. des wesentlich Inhalts: „George — Whereas — (23) Citizens and Booksellers of London have — represented unto Us, that they have for several Years past been at great Pain and a very large Expence in procuring and furnishing Books and other Materials, to Gentlemen of Learning and Character, who have employed their utmost Attention and

## 112 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

and Diligence in compiling a very useful and extensive Work, intituled *Biographia Britannica*. — The Undertakers therefore being desirous of securing tho themselves the Fruite of so much Labour and so great an Expence — without any other Person interfering in their just Property, which they cannot procure without Our Royal Licence and Protection, for the sole Printing, Publishing, and Vendung the said Work, in as ample Manner and Form as has been done in Cases of the like Nature. We, taking the Premises into Our Princely Consideration, and being graciously inclined to give Encouragement to all Works that may be of publick Use and Benefit, are pleased to condescend to their Request; and do, by these Presents (as far as may be agreeable to the Statute in that Case made and provided) grant to the said (23 Booksellers) their Heirs, Executors, Administrators and Assigns Our Royal Privilege and Licence for the sole Printing, Publishing and Vendung the said Work, during the Term of Fourteen Years, to be computed from the Date hereof, strictly forbidding and prohibiting all Our Subjects within Our Kingdom and Dominions, to reprint or abridge the same, either in the like, or any other Volume or Volumes whatsoever, or to Import, Buy, Vend, Utter or Distribute, any Copy thereof, reprinted beyond the seas, during the aforesaid Term of 14 Years, without the Consent or Approbation of them the said (23 Booksellers) their Heirs, Executors, Administrators or Assigns, by Writing under their Hands and Seals first had and obtained, as they will answer the Contrary at their Peril. Whereof the Commissioners and other Officers of Our Customs, the Master, Wardens and Company of Stationers of London, and all other Officers and Ministers, whom it may concern, are to take Notice, that strict Obedience be given to Our Pleasure herein signified." Nach eben dem Formulare findet sich auch ein Privilegium auf 15 Jahre vom König Karl dem II. vom 17. März 1673. vor Dav. LOGGAN ganz in Kupfer gestochener *Oxonia illustrata*, Oxon. 1673. fol. In den Englischen Bücherprivilegien scheint also nicht üblich zu seyn, eine besondere Strafe dem Nachdruck anzuguhren. Deslo mehr fällt es hier in die Augen, daß der Schluf nicht gilt: Was erst durch Privilegien bewirkt werde, müste sonst nicht Rechts seyn, da seit der Königin Anna Zeiten ohnedem jeder Nachdruck auf 14 Jahre verboten ist.

(b) Von Holländischen Bücherprivilegien kann folgendes zur Probe dienen: "De Staten van Holland en Westfriesland doen te weten: Alzoo ons te kennen is gegeven by Peter de Hondt — dat hy Suppliant bezig was met het herdrukken van het Werk vgn Iohan Voet — ad Pandelias twee Deelen in Folio, en alsoo hy suppliant niet sonder reeden bedugt was, dat eenige baatligtige wenschen hem Suppliant hier omtrent nadelen souden trachten toe te brengen; Soo was hy Suppliant hem keerende tot Ons — Soo is't, dat Wy — uyt Onse regte Westenschap, Souveraine magt ende autoriteyt den selven Suppliant geconsenteert, geaccoerdeert ende

## 4. Zur Ausehnung der Bücherprivilegien und Praxis. 113

ende gestroyeert hebben — dat hy geduerende den tyd van vystien eerst agtereenvolgende laaren het vorsz. Werk van Ioh. Voet — binnenden voorts. Onsen Lande alleen sal mogen drukken, doen drukken, uytgeven ende verkoopen; verbiedende te drukken, te doen naardrukken, te verhandelen ofte verkoopen, ofte elders naargedrukt — te verhandelen en verkoopen, op verbuerte van alle de naargedrukte — Exemplaren, ende een boete van drie duisen guldens daar en boven te verheuren, te appliceeren een derde part vor den Officier die de Calange doen sal, een deerde part voor den Armen der plaats daer het Casus voorvallyn sal, ende het resterende derde part voor den Suppliant — ende dat hy gehouden sal sijn een Exemplar van het Werk op groot papier gebonden ende wel condicioneert te brengen in de Bibliothecq van Onse Universiteyt te Leyden etc. — 28. April 1731."

(c) Der Bücherverlag in allen Absichten genauer bestimmt ic. (1773. 8.)  
P. 73.

### §. 121.

Alles dieses zusammen genommen lässt sich nun freylich für ganz Europa kein ausdrücklich allgemeines Verbot des Nachdrucks behaupten. Aber doch auch von keiner Macht kann gezeigt werden, daß sie den Nachdruck eigenhümlicher Verlagsbücher, der zum Nachtheile des rechtmäßigen Verlegers geschicket, für billig erkläre. Und da vielmehr eine jede Macht zu Unterstüzung eines in ihrem Lande unternommenen Verlages nicht leicht entfehlen wird, die Hand dazu zu bieten, allen Nachdruck zu dessen Nachtheile vom Lande abzuhalten; so liegt schon darin Grundes genug, von keiner Macht zu vermuthen, daß sie auch in ihrem Lande einen Nachdruck zum Nachtheile eines auswärtigen eigenhümlichen Verlegers billigen werde.

Sollte das nicht hinlänglich seyn, um die aus der Natur der Sache so sehr hervorleuchtende Unrechtmäßigkeit eines solchen Nachdrucks, wie er hier beschrieben ist, für stillschweigend in ganz Europa anerkannt zu halten, und um allenfalls, was auch darwider zu Zeiten geschehen seyn möchte, nur als ungäblichen Missbrauch oder höchstens als Retortion anzuschauen? Wenigstens ist nicht zu glauben, daß irgend eine Macht, wenn

## 114 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

sie von der wahren Beschaffenheit der Sache hinlänglich unterrichtet ist, unter denen Bestimmungen, wie sie hier vorgetragen sind, noch Anstand finden sollte, den Nachdruck eigenthümlicher Verlagsbücher für ungerecht zu erklären.

### §. 122.

Mehr ist es schon  
mein ein Zei-  
chen einer un-  
gerechten Sa-  
che, wenn die  
Nachdrucker  
gemeinsam  
sich nicht ein-  
mal zu nennen  
getrauen.  
  
Meist sind es bisher nur Alsterbuchhändler oder Winkel-  
buchdrucker gewesen, die mit diesem unseiligen Geschäft ein  
Gewerbe getrieben. Und zum Zeichen einer nicht guten Sache  
haben die meisten Nachdrucker bisher nicht leicht ihre Namen  
und den Ort des Drucks dabei genannt, sondern zu den meisten  
Nachdrucken hat ein Peter Marteau zu Cölln seinen Namen  
hergeben müssen. Oder man hat nur Frankfurt und Leipzig,  
oder ganz erdichtete Namen eines Druckorts angegeben, ohne  
Verleger und Drucker zu nennen.

Da hingegen in allen oben (§. 14. 70. sq.) beschriebenen  
Fällen, wo es ohne Privilegium jedem unverwehrt ist, ein von  
andern schon gedrucktes Buch von neuem drucken zu lassen, auch  
der rechschaffteste Buchhändler kein Bedenken tragen wird, sich  
öffentliche zu nennen, wenn er sich in diesem Falle befindet.

### §. 123.

3) Auch aus:  
Wartes Nach-  
drücke sind a)  
nicht ohne Un-  
terschied zu  
billigen;  
  
Selbst in der innern Beschaffenheit gelehrter Verlagsbü-  
cher liegt doch noch ein Unterschied, wovon es abhängt, daß  
ein Verleger auch um auswärtigen Nachdruck in einem Falle  
mehr, in andern weniger besorgt seyn darf.

Für die meisten Bücher, die nicht Lateinisch oder Franzö-  
sisch abgefasst sind, oder die doch in dem Lande, wo sie zum  
Vorschein kommen, hinlänglichen Absatz erwarten können, braucht  
ein Verleger auswärtige Nachdrücke eben nicht zu fürchten.  
Aber Werke, die allgemeine Wissenschaften abhandeln, welche  
alle Nationen gleich interessiren, sind vielfältig so beschaffen,  
daß

## 4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 115

dass der Absatz in einem Lande kaum der Mühe werth seyn würde, die Verlagskosten daran zu wenden, und das damit verbundene Risico zu übernehmen. Wenn da nicht ein Verleger auch in auswärtigen Ländern auf Absatz rechnen, und sich also auch für auswärtigen Nachdruck gesichert halten könnte, so würde manches Werk, das für ganz Europa, vielleicht für das ganze menschliche Geschlecht interessant ist, zurückbleiben müssen; und in diesem Betracht hat insonderheit ganz Europa gewiß Ursache, der unbeschränkten Nachdrucksfreiheit die Hände nicht zu bieten.

### §. 124.

Jedem Verleger solcher Werke bleibt zwar unbenommen, noch b) immer  
auch in auswärtigen Ländern, wo er etwa vorzüglich einen Nach-  
druck zu besorgen haben möchte, besondere Privilegien darüber  
zu suchen. Aber so müste mancher Verleger erst in halb Europa  
erst um Privilegien herumschreiben (a), und, ohnedem dazu erforderlichen  
Correspondenz und Mühe zu gedenken, wie viel kostbarer würde dadurch ein solcher Verlag werden!

In der That ist es auch schwer, sich hiebei der Betrach-  
tungen zu entschlagen, die bei einem Nachdenken fast einem  
jeden auffallen müssen: Entweder wäre ein solcher Nachdruck  
auch ohne Privilegium ungerecht, oder nicht. In jenem Falle  
ist es fast anständig, bei einer fremden Obrigkeit das durch ein  
Privilegium auszuwirken, oder doch in mehrere Sicherheit zu  
stellen, was ohnedem schon unrecht ist; wie es wenigstens sehr  
anständig seyn würde, wenn in Friedenszeiten ein Englischer  
Kaufmann erst durch ein Französisches Privilegium Sicherheit  
suchen wollte, um Waaren, die nicht contrebande sind, in  
Frankreich jemanden in Commission zu geben. Im andern  
Falle wird es umgekehrt bedenklich, daß einem auswärtigen  
Verleger zu Gefallen einem einheimischen etwas an sich  
erlaubtes gewehrt werden solle; wie denn z. B. keine Macht  
leicht

## 116 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

leicht einen auswärtigen Verleger über Schulbücher u. d. g. privilegiirt wird, auch schwerlich ein Italiänscher Verleger des Beccaria jemals in Engelland ein Privilegium wider einen bloß zum Gebrauch der Englischen Nation zu veranstaltenden Nachdruck erhalten würde.

(a) In Büchern, die seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts zu Verdrig gedruckt sind, finden sich schon häufige Beispiele, daß man sie nicht nur mit Venetianischen, sondern auch mit spanischen, päßlichen, Spanischen und Französischen Privilegien versehen lassen. Auf diesen Wege hat man aber unmöglich fortfahren können. Wenn der Doctor Luther nicht dazwischen gekommen wäre, würde in diesem Betrachte kein Bücherprivilegium so vortheilhaft gewesen seyn, als ein päbliches, der gleichen Leo der X. schon für die ganze Christenheit bei Strafe des Kirchenbannes zu geben anfing, wie davon ALSAHARAVII, in prisco Arabum medicorum commenti facile principis, liber theoretice nec non practicae etc. Aug. Vind. 1519. ein Beispiel enthält, da es heißt: "Cautum est priuilegio Leonis X. P. M. per uniuersum Christianum orbem sub excommunicationis atque in ditione sua sub X. marcum aurii puri poena" etc. Seit dem haben sich aber die Umstände so geändert, daß selbst in catholischen Staaten damit nicht viel ausgerichtet seyn würde.

### §. 125.

Was ist e)  
ratsam auf  
dem Titel zu  
wählen, wo  
das Buch aus-  
wärts zu ha-  
ben sey?

Nur ein Mittel kann in solchen Fällen vorzüglich ratsam und von Nutzen seyn, wenn der Verleger auf dem Titel seines Buches auch diejenigen Buchhandlungen anzeigen, welche in auswärtigen Ländern Exemplare zum Verkaufe bereit haben werden. Denn dadurch gibt er eines Theils zu erkennen, daß er auch auf Absatz in diesen Ländern rechnet, und auf der andern Seite kann dann in solchen Ländern die Absicht, das Buch in Gang zu bringen, nicht zum Vorwande eines Nachdrucks gebraucht werden. Beynaha scheint auch dieses Mittel schon durch die Gewohnheit bewährt zu seyn (a); es verdient wenigstens auf alle Weise dergestalt unterstützt zu werden, daß in solchen Fällen ein Nachdruck eines eigenhümlichen Verlagsbuches so wenig, als wenn ein Privilegium darüber ertheilet wäre, gestattet werde.

(a)

## 4. Zu Anschung der Bücherprivilegien und Präris. 117

(a) Es enthalten z. E. Gerh. MEERMANN *origines typographicae*, 1765; gleich auf dem Titelblatte die Nachricht: "prostant Hugae continuita apud Nicolau Van Daalen; Parisiis apud Guill. Frane, de Bure iuniorum, Londini apud Thomam Wileox; und die Leipziger *commentarii de rebus in Scientia naturali et medicina gestis*;" Lipsiae apud Io. Fried. Gleditsch; venduntur etiam *Ansticclantii* apud I. Schreuder. Londini apud Io. Nortse, Parisiis apud Brasiliou, Venetiis apud I. B. Pascali, Patavii apud Io Manfe, Holmiae apud L. Salutium."

### §. 126.

Ob es am rechten Orte angebracht gewesen sey, daß ein Holländischer Buchhändler im Jahre 1748. bey dem Friedens-congresse zu Aachen auf eine gemeinschaftliche Verordnung der den Nachdankins in der Friedens-handlung begriffenen Mächte wider den Maßregeln Nachdruck angeregt (a), lasse ich dahin gestellt seyn. Aber je mehr einzelne Mächte wider den bisher beschriebenen Missbrauch des Nachdrucks dienliche Veranstaftungen treffen werden, je mehr wird es unsreitig dazu beitragen, dieses nicht geringe Hinderniß zu weiterer Aufnahme der Religion und Gelehrsamkeit zu entfernen und zu entkräften; wobei ganz Europa eben so viel gewinnen wird, als im Gegentheile einem jeden wohl denkenden alles furchtbar vorkommen muß, was auch nur von weitem dahin führen könnte, ganze Nationen in Finsterniß und Aberglauben zurückzufürzen. Wenigstens sollte billig kein Nachdruck, auch nicht von fremden Werken, gestattet werden, ohne die dazu bewegende Ursache, z. E. wegen gar zu hohen Preises, oder um das Buch auch für diese Nation gemeinnütziger zu machen, erst zur obrigkeitlichen Prüfung und Genehmigung heimzustellen.

(a) "Le commerce de la librairie n'a qu'une seule loi à désirer, qui seroit une loi capable de détruire l'abus de la contrefaçon. — Un libraire de Hollande avoit autrefois conçu le projet de cette loi. Il la fit proposer au dernier Congrès d'Aix la - Chapelle. Il vouloit la rendre commune à toutes les Nations, et il avoit pris la seule route convenable pour la faire adopter, en la faisant passer dans un traité de paix, dans lequel presque toutes les Puissances de l'Europe étoient contractantes. Mais le projet de cette Loi fut apparemment regardé par les Ministres Plenipo-

ten-

tentiares au Congrès, comme un des beaux rêves de l'Abbé de Saint Pierre, ou comme une des ces Loix qui ne fauroient avoir lieu, que dans la supposition de la fraternité générale inutilement imaginée par l'Auteur de l'Ami des Hommes." L'intérêt des puissances de l'Europe relativ. au commerce p. 433.



V. Hauptstück.  
von der  
bewährtesten Rechtsglehrten  
und anderer Schriftsteller  
überwiegenden Stimmen  
für die  
Unrechtmäßigkeit des Buchernachdruckes.

§. 127.

In litteraris über Nachdruck der Ge- schriften zonen sich die meisten Stimmen, wie der den Nachdruck; In richtiger Erörterung einer Rechtsfrage kommt es zwar nicht sowohl auf das Ansehen berühmter Rechtsglehrten oder auch ganzer Facultäten an, als auf das, was sich aus achten Rechtsgrundjäzen und nach der Natur der Sache mit Grunde behaupten läßt, das oft nur durch Vorurtheile verdunkelt, oder auch aus Mangel der Kenntniß und Prüfung aller dabei einschlagenden besondern Umstände nicht aus dem rechten Gesichtspunkte angesehen wird. Inzwischen sind unter den mir bekannt gewordenen Schriftstellern, welche die Materie vom Buchernachdrucke berührt oder auch zum Theil in besonderen rechtlichen Bedenken abgehandelt haben, doch mehrere wider als für denselben. Vielleicht wird doch bey manchem auch dieses Uebergewicht der Gelehrten-Stimmen noch einen Grund mehr zu seiner Ueberzeugung abgeben; vielleicht auch die Nachricht von dem, was bisher schon von dieser Materie im Druck erschienen, auch nur zur litterarischen Kenntniß, hier nicht ganz unrecht angebracht seyn.

§. 128.

§. 128.

Zur Vertheidigung des Nachdrückes finde ich insonderheit eine Stelle, wo der berühmte Hallische Canzler Ludwig im Vor- bergehen denselben das Wort geredet, schon von mehreren an- geführet (a); und dann hauptsächlich ein rechtliches Bedenken der Juristenfacultät zu Jena (b), welchem noch drei andere Juristenfacultäten zu Giessen (c), Helmstadt (d) und Erfurt (e) ihren Beifall gegeben. Seitdem hat der Nachdruck unprivilegirter Bücher auch noch an dem geheimen Tribunals- rath Behmer (f) und an einem ungenannten ganz neuen Schriftsteller (g), zwey geschickte Vertheidiger gefunden. Ich denke jedoch nicht, daß in gegenwärtiger Schrift irgend einer der Gründe, die für den Nachdruck vorgebracht worden, unbearwortet geblieben seyn wird.

(a) Io. Pet. de LVDEWIG prof. & cancell. Hal. (n. 1670. † 1743.) reliquias manuscriptorum omnium aeuu diplomatum ac monumentorum in editoriorum adiac. tom. 1. (Francof. & Lips. 1720. 8.) praef. §. 42. p. 132. sq.: "Et vero dubium esse potest in iure cui edendi manuscripta in lucem facultas sit heredi auctoris? an domino autographi? an vero exempli cuiusque possessori? siue bonae si fidei siue maleae. Pro ultimo nos facimus & respondemus. Nam primo ingeniorum res publica est libera; deinde librorum fines non lucra turpis, sed veritas & sapientia; quae porro non negi debet, sed patere omni cultori, tum gloria & proprietatis operis, etiam post funera, permanet auctori, quae neque patet negare iure in alium licet transferre; præterea istud etiam moribus vitimur ac vivimus hodieque, quam nemo securus sit, librum ab alio recundi, nisi privilegio principis munitus, eni tamen non limites ampliores, quam ipsius reipublicae; denum consuetudinis etiam hie vis est maxima. Quis accusat Belgas alicuius furti, quod in Anglia & Gallia præsertim editos libros illicio recudunt coguntque inde diuitias immanes, quam eos vendant pretio, quam illi, longe viliori. Neque est locus querelarum alicui generi. Non bibliopolae, sibi enim tribuat, quod a Belgii ordinibus non redemerit rescriptum. Non auctori; manet enim huic, quod ei debetur, nomen, gloria, gratiae operis perfecti. Taceo de illis scriptis, vbi auctorum vel nomina ignorantur vel heredes. Haec enim loco illorum, quae adespota, ceduntque occupanti." Sofern hier der Herr von Ludewig die Absicht hatte, die Abdrücke zu vertheidigen, die er hier aus alten Handschriften machen ließ, oder die auch sonst von Büchern gemacht werden, die man als adespota ansehen kann; wird

wied man ihm gerne Recht geben. Wenn er sich aber dabey solche Gründe bedient, die allen Büchernachdrücken zu Füßen kommen würden; so gieng er damit weiter, als wahrscheinlich selbst seine Absicht war. Schwerlich würde er es recht gefunden haben, wenn man ihm seine Erläuterung der goldenen Bulle, seine Germanika principia oder eines seiner andern Werke hätte nachdrucken wollen? Wenigstens werden die hier angeführten Gründe von dem Ruhme des Schriftstellers und von Holländischen Nachdrücken Englischer Bücher schwerlich jemanden überführen, daß deßwegen überhaupt der Nachdruck erlaubt sey.

(b) Das zur Vertheidigung des Nachdrucks im Nov. 1722, ausgefertigte Bedenken der Jenassischen Jurisprudenzfacultät, das zu Erfurt 1726. 8. besonders gedruckt ist, hat den besonderen Fall zum Gegenstande, da ein zur Erbauung geschriebenes theologisches Buch eines schon verstorbenen Verfaßers etwas hoch im Preise gehalten, und darauf von einem auswärtigen Buchhändler nachgedruckt ward. Bey dieser Gelegenheit ist nun zwar dieses Bedenken überhaupt so eingerichtet, daß es allen Nachdrücken unprivilegiirter Bücher gewissermaßen das Wort zu reden sucht, und sie allenfalls nur quoad forum internum conscientiae, nicht aber in foro externo für unerlaubt hält. Das größte Gewicht der Entscheidungsgründe ist aber immer hier auf den besonderen Fall von Andachts- und Erbauungsbüchern gerichtet. Doch kommt überall nichts daran vor, was nicht in gegenwärtiger Schrift seine Prüfung und Erledigung sände. Das Hauptwerk der Entscheidungsgründe besteht in folgendem: — „Wenn jemand eine Sache erfundet, sollte sie auch nur den faciliorum modum tractandi oder proponendi anzeigen, gehört die Erde der Erfindung nächst Gott dem Autori, welcher sie so lange bey sich behält, und der Welt nicht eher kund macht, bis er entweder von den Liebhabern ein gewiß Stück Geld zur Discretion bekommt, oder von hoher Obrigkeit ein Privilegium darüber erhalten, daß niemand außer ihm, oder seinem Cessionario die Sache nachzuwachen und verkaufen dürfe.“ Daher mancher Buchhändler, ehe er eines Autors „in Druck gegebenes Buch geschwind nachdrucken läßt, und den Nutzen, welchen der Autor oder sein Cessionarius davon zu erwarten hätte, an sich zu ziehen, oder guten Theils zu intervertire, sich unterstellt, alle Umstände wohl erwogen sollte, damit er nicht in seinem Gewissen und vor Gott an seinem Nachsten sich schwerlich versündige.“ So viel aber obligationem fori externi anlangt, welche weniger Umstände ad adiutorium instituuntur, und vermöge deren man den andern im Fall, er praefanda nicht präfiriun will, vor weltlicher Obrigkeit belangen, und zu Leistung seiner Obliegenheit zwingen kann, läßt sich nicht so fort schließen: dieser oder jener Mensch handele beim Nachdruck eines Buchs wider sein Gewissen; Ergo kann er von weltlicher Obrigkeit zu Beobachtung seiner Pflicht und Schulbigkeit gehalten und gezwungen werden.“ — Hernach wird ferner zum Entscheidungsgrunde angeführt: „dass in

„foro

„foro humano hohe Potentaten nicht leichtlich zugeben, wenn privat ohne erhaltene Privilegien sich so viel heraus nehmen, und anderen Leuten das Nachmachen, Nachdrucken und Verkaufen verbieten wolten, wodurch die privilegia und monopolia, welche hochgedachten Potentaten weltliche Summen Geldes eintragen, nur geringhätig werden; „Da die hohen Regenten pflegen öfters nicht auf ewig, sondern nur auf fünf, zehn, oder zum höchsten auf zwanzig Jahre die Bücherprivilegia zu ertheilen, damit, wenn solche Zeit abgelaufen, und die erhaltenen privilegia nicht erneuert werden, die Bücher wiederum in solchen Stand gerathen, dorinnen sie vor erlangten privilegiis gewesen, nehmlich, daß vor weltlichen Gerichten der Nachdruck jedermann erlaubt sei, und kein Confiscation der nachgedruckten Bücher, noch sonst eine weltliche Strafe erhalten werden könne. Daunenhero, obgleich solche Fälle fast täglich vorkommen, da man öffentlich im Druck ausgegangne Bücher ohne der Autorum oder ihrer Cessionarien Vorwissen und Einwilligung nachdrückt, mißhin Gelegenheit genug sich erziignet, durch ein Gesetz dergleichen Nachdruck zu verbieten, dennoch nicht leicht eine Republik zu benennen seyn wird, wo ein solch Verbot anzutreffen; „Woraus nicht undeutlich abzunehmen, daß man auch nicht auf prae sumtam und tacitam summorum legislatorum prohibitionem sich berufen könne, sondern vielmehr aus Unterlassung nur meldencket Verbots so viel zu schließen, daß, wo der Autor eines Buchs oder dessen Cessionarius sein Privilegium von hoher Obrigkeit ausgebracht, jedermann in foro humano der Nachdruck erlaubt sey: Wie denn, als Sempronius bey namhafter Strafe um fernere Divulgirung zweier Bücher des Alberti, darüber er Sempronius sein Privilegium erhalten, und Cornelius selbige wegen des Sempronii übermäßigen Preises nachdrucken lassen, bei seiner hohen Landesoberigkeit eifrigst gesucht, und zugleich verlanget, daß Cornelius compelliert werden möchte, die noch vorhandene Exemplarien bey der zugleich ausgegebenen Commission niedergulgen, er solches nicht erhalten können, sondern die Resolution dahin gefallen, daß allergnädigste Landesherchaft sein des Sempronii Suchen keinesweges gründet befinden; und also daraus zur Gnade zu erschen, daß, da selchetley Calus bey der allergnädigsten anordneten Buchercommission continuall vorkommen, und die Autore der Bücher, oder deren Cessionarii wegen des Nachdrucks sich beschweren, man ihr Suchen wege Confiscation und Verbots des weiteren Verkaufs der nachgedruckten Bücher für ungegrundet hält, der Nachdruck derjenigen Bücher, so in öffentlichen Druck heraus kommen, und darüber man keine privilegia erhalten, in foro humano allerdings freien gelassen seyz. Welche Freiheit ihnen guten Grund in utilitate publica hat, die da meistlich gehindert wird, wenn jedwed eigenmäßige Autores ihre Arbeit, so im Druck wohl abgehet, von dem Buchführer sich übermäßig theuer bezahlen lassen, zum Druck übrig gresse Lettern nehmen, wenige Zeilen auf eine Seite bringen, damit nur der Hogen sein viel werden; Da doch

„doch andere durch den Nachdruck, der nicht eben gar zu kleine „Lettern hat, auf einen Dogen so viel bringen, als drei Bogen bey ein „ersten Druck ausgemacht; Ober auch die Buchdrucker und Cessionarii, „welche das Recht der Autorum an sich erhandelt, bey versöhntem „starken Abgang der Bücher, ob sie schon manchmal den autoribus ein „geringes für ihre Arbeit entrichten, ein hohes und unbilliges pretium „auf ihre Verlagsbücher setzen, beyde aber, nehmlich die gewinnstüdigen „Autores und ihre Cessionarii vorwenden: Es wäre ja niemand zum „Kauf gezwungen, und stände jedem Eigenthunsherrn frey, ob, und „wie er seine Sachen im Preise aufzulagen und verkaufen wolle. Welchem „unbilligen Beginnen am besten begegnet wird, woferne man den Nach „druck der unprivilegierten Bücher frey verstattet, wodurch der Preis „derselben wohlseit wird, daß auch Arme, oder sonst nicht in grossen „Mitteln stehende Leute sich dieselben anschaffen können. Denn gleich „wie bei Ausleyhung Geldes man nicht einen so grossen Bucher suchen „soll, also muß man im Verkaufen und andern Contracten nicht einem so „hohen Gewinne nachtrachten, sondern mit einem billigen Preise sich „begnügen lassen, bevorab was geistliche und erbauliche Bücher betrifft, „bei welchen die Autores zu bedenken haben, was gestalt Gott die herrlichen Gaben, wodurch sie einen so herrlichen und vortheilichen applaus „zum vor der Welt erlanget, ihnen nicht zu dem Ende verlieren, daß „sie damit Geld und Reichthum zusammen scharen und kragen, sondern „Gottes Thre befördern, und ihren Mitnächsten im Leben erbauen sollen, „sintemal jenes ein Sündlicher, dieser aber ein Christlicher und bei Gott „von Aufrichtung seiner Gaben intendirter Bucher ist. Doch vielmehr „aber sind Buchführer, welche von denen Autorum deren manuscripta „um ein geringes honorarium an sich erhandelt, im Gewissen verbunden, „den, bey starkem Abgang der geistlichen und erbaulichen Bücher, den „Preis derselben nicht immer höher hinauf zu treiben, sondern, wenn „zumal sie Gott mit leiblichen Gütern gesegnet, und an andern Büchern „vielleicht gewinnen lassen, dem schwürdigsten Exempel des ohnlangst verschworenen Freyherren von Canstein zu folgen, welcher durch einen merlichen „Vorschuß zuwege gebracht, daß die Bibel um einen höchst billigen „Preis gedruckt werden, wodurch er manchen Armen angereizet, sich „dieselbe anzuschaffen, und zu lesen.“ Alle diese Gründe haben das nicht, „was ich oben von dem eigenthümlichen Rechte des Verfassers und Verlegers, wie auch von der wahren Beschaffenheit der Bucherprivilegien und der bisherigen Praxis ausgeführt habe.

(c) Die Juristenfacultät zu Gießen hat ihren unterm 19. Dec. 1722. dem Jenaischen Bedenken beigeschloß nur auf folgenden Grund gebauet: „Weil dieser Nachdruck dem Verfasser nach blos dem publico zum Verlust und dem vorigen Verleger in seinem unziemlichen Bücher und gesuchten Eigennuze Innthal zu thun, geschehen; auch bey Ermangelung eines privilegii, als woher diesem einzig und allein

„ein

„ein ius prohibendi zuwachsen mögen, der Nachdruck aus so christ- und „redlicher Intention gar wohl geschehen können.“ Die christliche Intention beruht freylich auf höherer Prüfung. Über daß nur aus Privilegien hier ein ius prohibendi erwachsen könne, das ist es eben, was erst zu erweisen war.

(d) Die Helmstädtische Juristenfacultät hat den 23. März 1723. dem Jenaischen Bedenken begegnet: „Dieweil niemanden eines andern Invention nachzumachen verboten, es sei denn, daß ein Landesherr oder Kurfürstliche Majestät in Anschlag des Deutschen Reichs, dieserwegen jemand ein Privilegium ertheilet; auch solches allerdings auf, daß die Nachdruckung eines Buchs zu ziehen, anerwogen dieses die Illichkeit, warum die Buchdrucker sich über ein oder den andern Verlag, priviliegiis ertheilen lassen.“ Hier darf ich mich nur auf das berufen, was insonderheit oben §. 51. u. f. ausgeführt worden.

(e) Das Erfurterische Bedenken stimmt unterm 17. Aug. 1723. dem Jenaischen aus dem Grunde bey: weil es „unstreitig sey, daß „Ihre Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Oberhaupt des „heiligen Römischen Reichs zufolge, dergleichen privilegia zu ertheilen, „so auf gewisse Masse durch das ganze Römische Reich sich ausbreiten, „die Reichslände aber berechtigt seyn, in ihren territoriis Specialpriviliegia, insonderheit auch des Verlages der Bücher halben, wie die „Bücherpraxis dieses auch bestätiget, aufzufertigen; mithin diesen „hohen inibus zu nahe getreten seyn würde, wenn man sich einfassen lassen wolle, daß per conventionem priuatorum eben dergleichen ius prohibendi, (und resp. fast von mehrer Wirkung, wenn man den „Effect von einem solchen iure conventionali auch extra territorium „principis, wo dergleichen Bücher aufzulegen worden, zu extendiren „vermeinte, wie in dem vorne angeführten Casu vorzömm) effectuirt werden könne, indem sedann man ja wohl der Kaiserlichen und Fürstlichen Privilegien ganz und gar entzathan könnte und würde.“ Wie groß dieses Unglück seyn möchte, sieht zwar noch dahin. Aber es wird noch immer Fälle geben, wo Privilegien nöthig bleiben, ohne daß man deswegen alle eigenthümliche Verlagsbücher zum Nachdrucke Preis geben darf.

(f) Fried. BEHMERI nouum ius controversum (Lemg. 1771. 4.) obs. 75. p. 483-488. de eo, quod iustum est circa librorum, privilegio carentium, reimpressionem. Der Anfang dieser Observation wird hier wenigstens wegen der darin erzählten Anecdote von Voltaire, dessen nicht unbekannte Geschichte dieser Art als ein Theil der Litterargeschichte dieser Materie angesehen werden kann, einen Platz verdienen: „Dignum omnino est hoc argumentum, quod expendatur; neque frequentius aliquod appetat in theatro litterario, inque re libraria. Quoties magis VOLTARIUS, hoc lumen saeculi, istud non produxit in scenam? „acque

, neque ac ipsius librariorum, hi illum accusando, quod eandem pluribus si-  
,,mul commiserit opellam euulgandam, vel posteriori auctiorem, vt  
,,deprimit eludatque sumus a priori impensis. Ille e contrario que-  
,,bis de reimpressionibus, se inficio alibi aulis, ita vt non raro in gra-  
,,tuillas degenerauerim contumelias hinc inde publice dicas. Vehe-  
,,mentius autem non excundit, quam tempore reimpressionis, secuili  
,,Ludouici XIV. a Baummello, iunctis huiusc ipsius notis resutoriis,  
,,procuratae, quo ipso tempore fuit Voltaireus coinquidatus meus, mecum  
,,familiariter viuens, aeris effundens maledicentisque irgia contra  
,,impressores. Neutiquam ipsi adulatus fui desuper, potius ex medi-  
,,tationibus meis, olim hocce super obediō anno 1744. euulgatis  
,,commoneseci eum, opera qualiaenque eruditorum, luci emissa publicae,  
,,singula redigi in singulorum dominium emitorum, hasque, nisi iure i.e.  
,,privilegio prohibeantur superiorum, impediri neutiquam posse, quo  
,,minus, qualibet ratione, eadem multiplicent, sive describendo, sive  
,,reimpresendo. Facile autem ad intelligendum est, ipsum, vt virtum  
,,propositi firmum & tenacem in prima manus haereti, quam contra  
,,Baumelliū latius estudiū in supplemento laudati seculi Ludou. XIV."

Die hierauf folgende Ausführung zu Vertheidigung des Büchernachdrucks ist zu weitläufig, als daß ich sie bisher setzen könnte. Sie gründet sich hauptsächlich auf das vollständige Recht eines jeden Bucher-kaufs, auf die Freiheit anderer Erfindungen und Gabekästen nachzuhuchen, und auf den Unterschied, der zwischen einem damno überhaupt, und einem damno iniuria dato zu machen sei. Lauter Gründe, die auch in gegenwärtiger Schrift nicht übergegangen sind, die aber in der Anwen-dung hier ein ander Eicht bekommen.

(2) Die neueste Schrift, worin sich eine Vertheidigung des Nach-drucks findet, war durch gewisse „zufällige Gedanken eines Buchhändlers“ über Herrn Blopstocks Anzeige einer gelehrten Republik 1773. 8." (32 Seiten) veranlaßt worden, und erschien unter dem Titel: "Der Bücherverlag in Beratung des Schriftstellers, des Buchhändler und des Publicums erwogen. Auditor & altera pars. Hamburg 1773." (22 Seiten). Sie hat aber auch schon ihre besondere Beantwortung bekommen, unter dem Titel: "Der Bücherverlag in allen Absichten ge-nauer bestimmt; an den Herrn Verfaßter des Bücherverlages in Be- trachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publicums erwo-gen. 1773 8." (29 Seiten.) Diese Schriften sind zu nur, als daß es nöthig wäre, ihren Inhalt hier einzurücken, so auch zu vielen Platz erfordern würde; zumal da man vom wesentlichen, was auch darin enthalten ist, in gegenwärtiger Abhandlung doch nicht leicht etwas ver-wissen wird.

Auf der anderen Seite ist einer der ersten Schriftsteller, so <sup>(1)</sup> Wider den wider den Nachdruck geeifert, zwar kein Rechtsgelehrter, aber <sup>(2)</sup> schon <sup>(3)</sup> Luther geeifert; D. Luther

(a) "Was soll das seyn" (so fieng D. Luther die Vorrede gleich an) "meine liebe Druckerherren, daß einer dem andern so öffentlich rau-ber und stieblet das seine, und unter einander euch verderbet? Sendt mir nun auch Straßräuber und Diebe werden? oder meinet ihr, daß Gott euch segnen und cendhren wied durch solche böse Lücke und Stücke? — Nun wäre der Schaden demich zu leiden, wenn sie doch meine Bücher nicht so falsch und schändlich zurichteten. Nun aber drucken sie diesbezüg, und eilen also, daß, wenn sie zu mir wieder ekommen, ich meine eigene Bücher nicht kenne. Da ih etwas aussen: da ist verschliss; da verflißt; da nicht corrigit: haben auch die Kunst zugeset, daß sie Wittenberg oben auf etliche Bücher drucken, die zu Wittenberg nie gemacht noch gewesen sind; das sind ja Unbenstücke, eben gencinnes Mann zu betrügen, weil von Gottes Gnaden wir im Geschrey sind, daß wir mit allen Fleiß und kein unnützes Buch ans-zlossen, so viel uns möglich ist. Wo treibt sie der Geiz und Reid, unter unserm Namen die Leute zu betrügen, und die unsern zu verder-zen. Es ist ja ein unzählig Ding, daß wir Arbeiten und Kost sollen daraufwenden, und andere sollen den Genieß, und wie den Schaden haben — Dergablen seyd gewarnt, meine lieben Drucker, die ihr so schlecht und raubet. Denn ihr wißet, was S. Paulus sagt zu den Hessalenichern 1 Epist. am 4. Cap.: Niemand vervoertheile seinen Nachstet im Handel; denn Gott ist Bücher über das alles. Dieser Spruch wird euch auch einmal treffen, auch so werdet ihr solcher Räuberey nichts reicher, wie Salomo spricht: Im Hause der Gott-zlosen ist eitel verschließen, aber des gerechten Haus wird gesegnet. Und Isaia: Der du raubest, was gilt, du wirst wieder beraubet werden." Luthers Christen Walchischer Ausgabe part. II. p. 34.

## §. 130.

z) mehrere berühmte Rechtsglehrte des vorigen Jahrhunderts, Benedict Carpzov (a) und Ahasverus Fritsch (b), die vom Nachdruck in ihren Schriften Erwähnung thun, sprechen zwar von Fällen, wo Bücherprivilegien vorhanden sind. Sie bedienen sich aber doch auch solcher aus der Natur der Sache hergenommenen Gründe, welche zugleich die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks überhaupt, auch ohne besondere Privilegien, zur Gnige an Tag legen. Ein dritter nicht minder berühmter Rechtsglehrter, Adrian Beier, behauptet schon ausdrücklich, daß der Nachdruck auch ohne Privilegium unrecht sey (c), welchem noch eine Stelle aus Lynckers Schriften (d) und ein rechtliches Bedenken der Juristenfacultät zu Leipzig, so diese Frage hauptsächlich abhandelt (e), nebst dessen Bestärkung von Bergern (f) beigefügten werden kann.

(a) Benedictus CARPZOVIUS prof. Lips. (n. 1595. † 1655.) in *iurisprudentia ecclesiastica seu consistoriali* (Lips. 1645. 1695. fol.) lib. 2. tit. 25. defin. 414. n. 1. 2. 10. II. p. 644: "Quoniam bibliopole suorum non minime libros excudere faciant, quorum satisfactio & lucrum, quod inde sperant, in multis saepe differtur annos, quandoque etiam, si libri impressi raros innuerint eatores, non parum inde domini manuspiis eorum accedit, inuidendum certe ipsis non est, si proinde agant, sequi certo privilegio muniantur, ne forsan alius quisquam eosdem libros typis imprimere euret, nec bibliopole exteri eos alibi impressos venales importent. — Nam utilitati reipublicae monopolia in genere prohibenti opponimus aquitatem in iure naturali fundatam, quae non admittit, ut quisquam alteri nocent malitiosa, quod sine fieret, si bibliopola, qui impingendo aliquod scriptum, multos erogauerit sumptus, ut aliquando lucrum & commodum laboris sui sentiret; alterius bibliopole facto spe sua frustraretur, & in paupertatem iuvinatam coniceretur, ex quo deinceps, incolis ac ciuiis in opium redactis, ipsi ciuitati ac reipublicae ruina acceleratur; quod tamen maximopere praeceaudendum, & contra utilitas publica omnibus modis promouenda."

(b) Ahasver. FRITSCH consiliar. Schwarzburg. n. 1629. † 1701. in tractatu de typographis, bibliopolis, chartariis & bibliopegis (len. 1675. 4.) cap. 5. §. 10. n. 26. lq.: — "Bibliopole inuicem saepe magnas querelas habent wegen des Nachdrucks, quod, neglectis priuilegiis imperatoris aut statuum super impressione librorum datis, alteri alteri

alteri sperant lucrum prætriperere & commode eum defraudare soleat. Quae res sane iniustissima & caritati Christianae profus contraria est, adeoque a magistratu non immorito consécratione librorum, multa pecunia vel alia arbitria punitur. Certe cum alterius iactura se se locupletiorem reddere, ipsis etiam gentilibus inuictum & intolerabile vi- sum est; quidni Christianis debet esse turpe & ignominiosum? Persua- sum sibi habeant eiusmodi lucricupidi librarii vel typographi, quod ex eiusmodi re non tam lucrum & benedictionem quam maleditionem & dannum haurire possint."

(c) Adrian Beier, Professor zu Jena, (geb. 1634. † 1712.) macht in seinem "Kurzen Berichte von der nützlichen und vortheilichen Buchhandlung und derselben Privilegien" (Jena 1690. 4.) erst vorlufig §. 6. p. 5 die vielleicht nicht ungrundirte Annahme: Es seyen "viele, so nicht wissen, was eigentlich Buchhandlung, und wie vortheilich die sey; dageb si: von derselben urtheilen, als der Blinde von der Farbe." Hierach gibt er einige nähere Beschreibung des Buchhan- dels, indem er denselben mit anderen Arten der Handlung in Vergleisung stellt. Und da er endlich auch auf die Bücherprivilegien und deren rechtliche Wirkung kommt, macht er sich selbst die Einwendung §. 70. p. 52.: "Hats Zeit bis dorchn, möchte einer sagen, und müssen die Buchhändler sich durch Privilegien vorher bewahren; so folgt: wo deren faines, wird der Nachdruck ungewehrt und ungestrafet seyn." Er antwortet aber auch gleich selbst darauf: "Nicht also, mein Freund! „Der Proces ist in solch im Falle, da auf Privilegien g klage wird, schleu- niger; die Hülfe ist nachdrücklicher; die Strafe ist empfindlicher. „Sollt aber daraus nicht: wo kein Privilegium, da sey kein Recht, keine Hülfe, keine Sünde, keine Strafe. Das natürliche Recht, die Weisheit weiset einen jeden an, liegen zu lassen, was nicht sein ist. „Wird zwar an der Menschen Weisheit, theils Dummheit, durch die Obigkeit mit angebauter Strafe verboten, war aber vorhin schon nicht recht, Stehlen.“"

(d) Nic. Christoph L. B. de LYNNCKER (n. 1643. † 1726) rerum in diuinu Saxonie d. casleris lenensis deisarum parte III. (len. 1701. 4.) decis. 1304. p. 291-294 hat zwar nur den besonderen Fall zum Gegen- stande, da ein Verleger den Schriftsteller selbst wegen eines zum Nachdruck geleisteten Vorstübes in Anspruch genommen. Er bedient sich aber dabei eines Entschuldigungsgrundes, der wider alle Nachdrucker gilt: "Nam etiam quā lucrum inuictum inuicem alteri interuenit, (sagt er p. 294.) „dannum per iniuriam intulisse censetur, quia ad hoc sufficit, interuen- tem nullo iure facere, quod facit."

(e) Das

(c) Das Bedenken der Leipziger Juristenfacultät, daß sich in BERGER *electis disceptationis forensium* (Lip. 1706. 4) te. 39. obs. 5. not. 2. p. 196. sq. findet, ist folgenden Inhalts: " — Haben die „Rechtscollegia dieſe Frage: ob, wenn ein Buch einmal in öffentlichen Druck gegeben, und kein besonder Priviliegium, daß es von niemand nachdrucken sey, darüber ausgewürfelt, oder, da eines concederet worden, selbiges, weil es nur auf gewisse Jahre rechteinriet, und dieselbe verflossen, wieder erloschen, einem jwedenden seyte selbe, gleichen Buch nach Belieben nachdrucken zu diuertere, wobei bewertet, und zum Theil davor gehalten, daß, wenn ein Buch einmal dergestalt ohne Priviliegium publicaret, solches jedermann gemein gemacht werde, und daher es auch niemanden nachdrucken verwehret werden könnte, gestalt denn das ins prohibendi wider anderweitigen Nachdruck lediglich aus dem priuilegio komme, und daher, wenn dergleichen gar nicht, oder doch nicht mehr vorhanden, der freye Nachdruck pro re meare facultatis zu ahten sey. Nachdem aber unsres Ermessens billia zu consideriren, daß ein Buch, so entweder der Autor selbst verlegt, oder ein Buchführer von denselben erkaufet, desselben wahres und rechtes Eigenthum sey, auch wie insgemein niemanden das Seinige wider seinen Willen zu entziehen, also es ebenmäsig eine ungerechte Sache, einem andern sein Buch durch den Nachdruck zur Ungebühr zu nehmen, wie denn unterschiedene Theologii solches unbillige Nachdrucken vor dermassen ungünstig und strafbar anschen, daß sie es vor eine wider das siebende Gebot lauffende Sünde halten. Hierauf ist ein ganz irrige præsupposition, daß durch Publication und öffentlichen Druck eines Buchs der Autor oder Verleger seines Eigenthums, so sie unrichtig daran haben, verlustig, und man mögliche sich nach Belieben des Nachdrucks zu unterfangen, die Freyheit gegeben werden sollte, in Beziehung zwar hierdurch zu Recht des gemeinen Wefens der Gebrauch der Bücher gemein gemacht wird, jedoch gleichwohl besagter Autor und Verleger deswegen ihr daran habendes Recht nicht abdicieren, sondern vielmehr vor ihre Mühe und Arbeit, auch Kosten, einen zulässigen Gewinn zu ihrem Unterhalt damit suchen. Worzu noch ferner kommt, daß es mit denen Bücherprivilegiis diese Bewandtniß hat, das zwar, wenn ein Buch keinen Verleger mehr hat, auch desselbe sich weiter niemand annehmen kann, und es also auf gewisse Maße pro bone vacante, oder re pro derelicta habita zu achten, und gleichwohl die hohe Landesobrigkeit selbiges auf neue aufzulegen oder in Druck vor necessità oder nützlich befindet, insgleichen wenn dieß selbst etwas in Druck anzugehen oder publiciren läßt, und zu solchem Ende einen Buchführer und Buchdrucker privilegiert, desselbe sein ganzes Recht aus dem priuilegio hat, und solches nachgehends wieder erlostet. Da hingegen, wenn der Autor, oder Verleger, so dessen Recht an sich erhandelt, ein Priviliegium über ein oder das andere Buch aussätet, solches keineswegs dahin angesehen,

„daß

, daß er hierdurch allererst ein Eigenthum an dem Buche acquirire ,wollte, gestalt ihm dieses ohnedem zuständig, sondern vielmehr, daß ,er sofort paratum executionem wider alle diejenigen, welche ihm gut ,Ungebühr in dem Einigen Eintrag ihun wollen, haben, und diesfalls ,eine gewisse Strafe gefest seyn möge, auch bey erhobener Klage nicht ,allereidt ein absonderliches Interesse sammt denen verursachten Schäden beziebracht, oder auch Ermäßigung des Richters arbitrio ,bleibin überlassen werden dürste. Bey welcher Verhafttheit auch ,diejenige, welche etwa per sub- & obrepitionem über ein fremdes ,Buch ein Priviliegium erlanget, so wenig als ein anderer, dem rechten ,Eigenthumsherrn das Seinige zu entziehen Zug und Macht hat. Und haben wir dannenhero jedesmal davor gehalten, auch darauf ,erkannt, daß niemand eines andern Buch, wann gleich kein Priviliegium darüber ausgebracht, oder solches hinwiederum expirieret, ,mit Zug nachdrucken könne, ob er sich gleich deswegen privilegiert ,lassen, es wäre denn, daß die exemplaris gänglich abgegangen, oder ,er auch einen unziemlichen Bucher damit tricke, und von den hohen ,Landesobrigkeit dessen erinnert, und davon abzustehen, oder das Buch ,aufs neu anzulegen befchloßt würde, oder auch weder vom Verleger ,noch Eigenthumsherrn niemand mehr vorhanden. Auf welchen Fall ,wen hochstesagter Landesobrigkeit eine anderweitige Concessio wohl ,ausgewürfelt werden möchte.“

(f) Io. Henr. de BERGER (prof. Vitemb. post consiliar. imp. aul. n. 1657. † 1732.) in *suppl. ad electa discept. forens. part. i. p. 362. sq.* „Alterius librum sic ab ipsomet autore typographio elocatum, sic eidem venditum, postea denio imprimendum curare non licet; quamvis ,autor nullo munus sit priuilegio, aut priuilegium, quod obtinuit, „expiravit.“

## §. 131.

Nächstdem haben nicht nur zwey der berühmtesten Hallischen Rechtsgelehrten, Böhmer (a) und Gundling (b), wie auch der berühmte Wittenbergische Ordinarius und nachherige Reichshofrat von Werner mit Bestimmung der Wittenbergischen Juristenfacultät (c) dem Büchernachdruck auch ohne Priviliegien für ungerecht erklärt; sondern es sind auch seitdem noch einige besondere Schriften von einem gewissen Magister Birnbaum (d), einem Namens Thurneisen (e), und einem Unbenannten (f) über diese Materie im Druck erschienen. Welchen endlich auch noch der Verfaßer eines schon mehr angeführ-

Böhmer,  
Gundling,  
Werner und  
die Juristenfa-  
cultät zu Wite-  
nberg, nebst  
anderen  
neuren  
Schriften-  
stellern.

## 130 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

ten Französischen Werkes vom Handlungsbinteresse der Europäischen Nationen (g) hinzuzufügen ist.

(a) Unterm 23. Nov. 1721. findet sich bey des seligen Censors Just Henning Böhmers (n. 1674. † 1749.) kurzer Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten ic. (edit. 2. Halle 1734. 8.) p. 522 - 523. ein ohne Zweifel aus dieses grossen Rechtsglehrten Feder geflossenes Formular eines rechtlichen Bedenkens über den Sach: "dass ein Verleger aus Er-kaufung eines Manuscripts ein solches Recht acquirirt, vermeige desten „et gegen alles Nachdrucken ius prohibendi exercire und die Nach-„drucker ad omne interest belangen könne."

(b) Ein im Jahr 1726. (aus zwey Octavbogen) besonders gedrucktes, rechtliches und vernünftmässiges Bedenken eines Icii, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdruck andern gebrüderlicher Bücher, hat der berühmte Nicolaus Hieronymus Gundling abgesetzt, nach dessen Tod es auch noch in dem letzten Stücke von seinem Gundlingianis-part. 45. (Halle 1732. 8.) p. 160. 166. eingerückt worden. Dieses Bedenken giebt der Sache in vielen Stücken näher auf den Grund, als vorher geschehen war; erschöpft aber doch bey weitem noch nicht alles, was sich von der Unrechtsmässigkeit des Büchernachdrucks sagen lässt. Hin und wieder scheint die Lebhaftigkeit der Schreibart, wie sie damals gewöhnlich und vorsichtig der Gundlingischen Feder eignen war, allenfalls zu ersehen, was man an der Gründlichkeit noch etwa zu vermissen glaubt haben möchte. Zur Probe mag hier nur folgendes dienen §. XXII.: „Derjenige ist kein ehrlicher Mann, sondern ein Schwatz und zugleich „ein dummer Mensch, der den Leuten weiss zumachen trachtet, dies ge-„hört zur Freyheit der Commercen, daß man dem andern seine eigne-„thümliche Bücher nehme, und durch einen schändlichen Nachdruck un-„ter dem Schein einer chimärischen Wohlfeile ihn in das Verderben setze. „Gewiss diese Consequenzen finden sich nirgends, als in der so genannten „Ochsenphilosophie. Kein Jurist, kein Theologus, kein Christ, keine „vernünftige Seele wird sie jemals billigen, und mit ihrem Beyfall be-„stätigen. Wer mit Büchern handeln will, der muß zusehen, daß er „dergleichen Gut sich anfasse, und dabei gute Autoren suche, dieselbe „animire, sie bezahle; und alsdann, wenn er nach seinem Zweck etwas „erlanget, so mag er damit immer in die Welt reisen, gehen oder fah-„ren, verkaufen, und troquiren, auch vieles wagen; indem nicht alle „Schriften einen gleichen Abgang haben. Auf solche Weise wird er „Gelegenheit finden, wie andere ehrliche Kaufleute thun, zu handeln; „welches Handeln inzwischen nicht heißtet, rem alienam occupare, sollam „paratam, quam alter coxit, nefanda cupiditate auferre. Denn dies „heißet nicht handeln, sondern stehlen; oder auch rauben.“ — §. XXIV.: — „Wer wider nichts irret, wenn man spricht, es wäre nun-„grand mode worden, daß man anderer Verleger Schriften nachdrucke:

„Dies

## 5. Nach der Meynung der Rechtsglehrten. 131

„Die Holländischen Buchführer würden nicht viel haben, wenn sie nicht „die Pariser Bücher geschwinden der Presse untergäben; und so sey es „par tout beschaffen. Worauf ich aber geschwinden verzehe: Es sey „grand mode worden, daß man stehle und hirte, üppig lebe, und alles „hand Bosheiten ausübe, und deswegen würde doch niemand behaupten, „man sollte alter Ehrbarkeit absagen, alle Gerechtigkeit verbannen, mor-„den, und rauben, aller Vernunft den Krieg ankündigen, und mit seiner „avantage den Nächsten an Bettelstab bringen. Nein, solche abenteuer-„liche principia sind in keiner Schule annoch bekannt worden. Was „in Holland geschiehet, ist nicht gleich recht und vernünftig. Es gibt „überall gottlose Leute, ungerechte Menschen, deren bösen Sitten nie-„mand nachahmen muß, der unter honnieren Personen annoch seinen „Nang behalten will. Wie man denn auch wahrsaint, daß nicht die „vornehmnen Buchhändler dergleichen unzulässiger Kunst sich bedienen; „sondern nur schlechte, unbekannte, unverständige petits maîtres, die „niehr ist als Vernunft haben, und die sich eben solcher rasinemus zu „bedienen keinen Umgang nähren, eben weil ihnen der wahre Verstand „mangelt, wie man in der Welt sich nähren solle. Es ist auch kein „Zweifel, sondern vielmehr der Erfahrung gemäß, daß, aller ihrer ge-„winnsüchtigen Bemühung ungeachtet, dieselbe nichts desleweniger zu „Gründe geben, und, was sie andern zugedachte, an ihnen zuerst wahre „werde. Ich will nicht allein sagen, daß bey so ungerechtem Gute kein „Gedeyen sey, sondern warum auch kein Gedeyen zu erwarten sche. „Dann wer sich zu einer solchen Unrat entschließet, der ist gewiß ein „unweiser und unverständiger Mensch, eben weil er ungerecht ist. Un-„weisheit ist eine Mutter der Unordnung. Wer unordentlich ist, ver-„schiebt die Economei nicht, oder giebt seinen Bedienten und Gesinde, „wie auch seiner ganzen Familie ein solches Exempel, daß sie gleichfalls „ungerecht werden, und das Beste vor Gut halten. Einheimische und „Fremde werden solchen offenbarlich unbilligen Marchands feind, und „suchen sie zu drücken, wo sie nur können, und berücken sie wiederum, „weil sie andere berückt; folglich strafet ein Thot den andern, und „gehet immer einer um den andern zu Grunde.“

(c) Io. Balth. WERNHERI selectae observationes forenses vol. 6. part. 10. (Vitemb. 1722.) obs. 448. p. 712.: "Bibliopolis intituitu librum, quos ab auctoribus emerit, etiam citra speciale priuilegium ius prohibendi competit, ne alii, eosdem typis exscribi, eurent. Solent quidem huiusmodi priuilegia vilissime peti, & impetrari; verum non alio sine, quam vi ex promptius remedium aduersus transgresores suppet, certaque in eos poena constitutur. Ceterum, si vel maxime priuilegium tale desit, nihilocis tamen in actu illico versantur illi, qui fructum impensatum bibliopolae eripiunt, quas hic, in libro comparando, & pretio auctori soluendo, fecit. Sicut enim quisque a rei suae vslu alias recte excludit; ita & hic facultatem, typis vulgandi scriptum

## uz 1. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

scriptum, a se emtum, indeque lucrum honestum capiendi, sibi priu-  
tate, optimo iure, vindicat. Qui contra facit, in alienum messem inno-  
lare, atque emolumenatum, nihil ad se pertinet, alteri intercepere in-  
telligitur. Ita ordo noster respondit mense Ian. 1722. ad interrogati-  
onem Cuii zu Bernstadt, verbiis: "Habt ihr von dem Autore Pomp.  
,,tio die Materie eines Buches eigenhümlich an euch erkaufet, und mit  
,,gewöhnlichen, nicht geringen, Unkosten, wiewohl sine speciali privile-  
,,gio, drucken lassen; solches Buch aber nach der Zeit von einigen, ohne  
,,Benennung des Ortes, nachgedrucket worden, wovon nunmehr die  
,,exemplaria Mewius hin und wieder im Lande distrahieret, dabo ist:  
,,Ob ihr andern besagtes von dem Autore erkauftes Verlagbuch, nachzu-  
,,drucken, mit Besande Rechten, verwehren könnet, solach die Inter-  
,,ressenten des geschehenen Nachdrucks euch den verursachten Schaden  
,,zu erzeigen, und zu dem Ende Mewius dieselben, nebst denen übrigen  
,,Umsständen, eylich anzuseigen, schuldig? durch unser Rechtspruch  
,,vergewisst seyn wollet, nach mehrern Inhalten des uns jugschickten  
,,Berichtes. Wenn nun gleich an einem besondern privilegio es euch er-  
,,mangelt, dennoch, daß euch diesfalls kein ius prohibendi zustehe, es  
,,das Unsehen gewinnen will, und solches davon lediglich zu dependiren,  
,,ausserdem hingegen der Nachdruck res merae facultatis zu seyn schinet;  
,,Dennoch aber und diewel dascigen Buch, so der Autor jemand ver-  
,,handelt und ihm übergebet, dessen wahres und rechtes Eigenthum wied,  
,,und der Verleger dadurch die Freyheit, durch dessen Publication sich  
,,einen Nutzen und zuverlässigen Vortheil zu schaffen, überkommte, welches  
,,von selbst ein ius prohibendi, & alias a simili vnu excludenti mit sich  
,,führt, und es mit denen privilegiis, welche darüber ausgetreten zu  
,,werden pflegin, nur dahin angehten, daß der Verleger so fort para-  
,,tam executionem, wider alle dizenigen, welche ihm zur Gebühre in  
,,dem Einigen Eintraz thun wollen, haben, und desfalls eine gewisse  
,,Strafe gelegt seyn möge, auch bey erhabener Klage, nicht ältererst  
,,ein absoluclieles Interesse, sammt denen verursachten Schäden, beys-  
,,gebracht, oder auch dessen Ermäßigung des Richters arbitrio bleibhin-  
,,überlassen werden dürste, wie solches die lobbliche Juristenfacultät zu  
,,Leipzig apud de BERGER elect. disc. for. p. 1099. wohl angeschürz;  
,,So erscheint daraus allenthalben so viel, daß ihr andern, besagtes  
,,von dem Autore erkauftes Verlagbuch nachgedrucken, mit Besande  
,,Rechten wohl verwehren könnet; Holglich die Interessenten des gesche-  
,,henen Nachdrucks euch den verursachten Schaden zu erzeigen, zu dem  
,,Ende Mewius dieselben, nebst denen übrigen Umsständen, eylich anzu-  
,,zeigen schuldig v. R. w."

(d) "Eines aufrechten Patrioten unparthenische Gedanken über einige:  
,,Quellen und Wirkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung;  
,,worin insonderheit die Betriegeren der Bücherpränumerationen  
,,entdeckt, und zugleich erwiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck un-  
,,privilegiert"

## 5. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten. 133

privilegierte Bücher ein alten Rechten zurücklaufender Diebstahl sey.  
"Schwänselbey Tob. Wih. Fischer 1733." S. (außere der Vorrede  
91. Octavseiten). Unter diesem Titel hat der Magister Johann Abra-  
ham Bienbaum, der seit 1721. zu Leipzig philosophische und juri-  
stische Vorlesungen gehalten († 1748.), die Frage vom Büchernachdrucke  
mit vieler Gelehrsamkeit abgehandelt.

(e) Das bestimmteste von allem, was bisher noch vom Büchernach-  
drucke geschrieben ist, finde ich in Io. Rud. THURNISII diss. iurid.  
"de rebus librorum furtina, &c. Teutsch dem unerlaubten  
„Büchernachdruck," Basl. 1738. auf 26. Quatseiten. Insonderheit wird  
es der Mücke werth seyn, folgende fünf Sätze, die zugleich den Kern die-  
ser Disputation aussachen, aus derselben hieße zu sch: n: 1) Illos  
(libros) reculere licer, qui in longe remotis regionibus, quibuscum  
commerciali bibliopolae nostri non habent, sunt impressi v. g. in Hispania,  
Rullia, Succiæ, Anglia &c.; tali enim recusione nemo laeditur.  
2) Licet reculere eos libros, qui quondam ab aliquo impressi fuere,  
verum vbi exemplaria venalia amplius non existant, nec is, qui primus  
librum impressit, illum reculere cogitat, vel forsitan non potest; hoe-  
que modo praestat librum ab aliis reculati, quam vero, vt societas litera-  
aria tali libro, qui imprimit utilis habetur, egest, præcipue, quam  
primus libri impressor de davno sibi recusione illato queri non possit.  
3) Recudantur merito iure talionis libri illorum, qui commercium  
aut potius conuentiones & pœna communis, quæ fuit concordatus vo-  
care solent, inter se innicte non habent; Sic e.g. scindunt ea, consue-  
tudinem invenientem vel potius conuenctionem ractram subfyllere inter  
S. R. I. Sabellos & Heluetos, et ceteris, nec libri illorum, nec illi bo-  
rum libros reculere licitvnt; Hollandi autem & Galli, qui conuen-  
tionem hanc cum Germanis & Heluetiis non obseruant, minime dubi-  
tant & horum & illorum quoquis libros reculere; talionis itaque iure  
& Germani & Heluetii horum viciuum libros recudunt; nihil quippe  
tam aequum est, quam ut quis id, quod sibi fieri velit, & alii faciat,  
et vice versa. 4) Iure recuduntur & illi libri, qui vnu & diuinari-  
tate temporis ita communes facti sunt, vt librorum veris dominus quasi  
ignoretur; vti auctores clasticæ, biblio &c. Verum notandum, texum  
solum seu tenorem horum librorum legitime recudit; non vero obserua-  
tiones aut exornationes, quas quis forsitan suo sumptu texu addidit, hinc  
quoque iniuste quis titulo talis libri, quem recudere, imprimeret no-  
men viri docti, quem forsitan alius remuneravit ideo, quoniam operam  
suum impedit, ad librum quem impressit a mendis pargandum, quique  
ideo nouem eius docti libri titulo seu inscriptioni inseri curauit, vt  
liber studiosis atque eruditis eo magis placaret. Si quoque 5) editor  
aliquis enorme pretium libri sui utilis aut necessarium statuerit, banque-  
ob causam a summo imperante, postulantibus id subditis, admonitus  
asset, vt librum viliore & justo prezzo venderet, nec vellet; existimo,  
sumum;

summum imperante, vel ob implorationem idea a sublicitis factam, vel ex officio quoque, posse alteri ius concedere librum illum recendunt & aequo pretio venum expendi, absque ut primus editor de iniuria sibi illata legitime queri possit." Worauf sich das num. 2. hier vor kommende Angaben einer Vereinigung der Deutschen und Schweizerischen Buchhandlungen gründet, ist mir nicht bekannt. Der bisherigen Praxis scheint es wenigstens nicht gemäß zu seyn, da es von beyden Seiten an Klagen über Nachdrücke nicht fehlt.

(f) Tafel aus allen bisher angeführten Schriften (nur die Thurnische Disputation ausgenommen, die ich hier wenigstens nicht angeführt finde,) hat jemand, ich weiß nicht, wer, das Hauptwerk von neuem gesammelgässer, und hin und wieder noch mit einigen Zusätzen und Annickungen bereichert, unter dem Titel: "Unpartheyisches Bedenken, worin aus allen natürlichen Göt. und menschlichen Civil- und Criminalrechten und Geschen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein grob und schändliches, allen Götterlich und menschlichen Rechten und Geschen zu widerlauffendes Verbrechen, und infamer Diebstahl sey. Köln bey Peter Marteau 1742." S. 173. Seiten.

(g) *Les intérêts des nations de l'Europe relativement au Commerce* (1766.) p. 430. 431.: "La contrefaçon est l'édition d'un livre contrefait, c'est à dire imprimé par quelqu'un qui n'en a pas le droit, au préjudice de celui qui l'a par la propriété que l'Auteur lui en a cédé, ce qui se nomme dans le Commerce le droit de Copie. En vain a-t-on dit mille fois qu'il y a un déshonneur réel attaché à ce Commerce illicite; qu'il rompt les liens les plus respectables de la société; qu'il détruit la confiance & la bonne foi dans le Commerce. Cette idée, quoique vraie, n'affecte point les Libraires en général. Ce déshonneur n'a lieu entre eux tout au plus que dans les pays soumis à la même domination. Car d'Etranger à Etranger, l'usage semble avoir autorisé cette injustice. Les Libraires de France, de Hollande, de Londres, de Francfort, de Liège, de Genève, &c. ne renonceront à la Contrefaçon, que lorsque le bon marché des Editions des Propriétaires, ne leur laissera plus voir de bénéfice assuré. - C'est sans doute une Loi également juste, nécessaire & utile, que celle qui défend l'introduction d'un Livre dont le droit de Copie appartient à un ou plusieurs Libraires de la Nation. C'est un acte de la protection que chaque Etat doit à l'industrie nationale & à son Commerce."

Über alle diese Schriftsteller wird hier ohne Zweifel noch <sup>Woju</sup> noch <sup>der neuste</sup> vorzüglich einen Platz verdienen, was erst ganz kürzlich bey <sup>Englisches</sup> Gelegenheit der oben (§. 114. a.) erwähnten Streitigkeit in <sup>Schriftwechsel</sup> kommen wird. Engelland für und wider den Nachdruck verhandelt worden; wovon mir aber bis jetzt noch keine besondere Ausführung zu Gesicht gekommen ist. Bissher scheint die Erörterung der hier einschlagenden Rechtsfragen mehr Deutsche als auswärtige Feuden beschäftigt zu haben, obgleich auch jene meist solche Gründe gebraucht, die auch außer Deutschland so gut, als bey uns ihre Anwendung finden können.

